

Höllmer

Ausgabe B

24/50

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchbeilage „Das Fürsorgerecht“

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen, Landrat Dr. KRACHT, Halle i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUSS, Köln a. Rh., Präsident LINK, Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg, Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,

und unter besonderer Mitarbeit von

Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge), Oberreg.-Rat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

S. WRONSKY

FR. RUPPERT

DR. MEMELSDORFF

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

8. JAHRGANG

BERLIN, FEBRUAR 1933

NUMMER 11

INHALT:

Abhandlungen:

Wohlfahrtslasten und Landgemeinden. Von Bürgermeister a. D. W. Richardt, Beigeordneter des Preußischen Landgemeindetages West E. V.	345
Bekämpfung des Mißbrauchs privater Wohltätigkeit. Von Kurt Preiser, Deutscher Städtetag, Berlin	350

Rundschau:

Allgemeines	356
Steuerliche Behandlung der Winterhilfe — Vergünstigungsteuernachlaß für Erwerbslose — Kubanischer Gesetzentwurf	
Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen	357
Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern in Bremen	
Freie Wohlfahrtspflege	357
„Evangelisch“ in Firmennamen	
Fürsorgewesen	357
Festsetzung der Fürsorgesätze — Wiesbadener Vereinbarung zwischen den deutschen FV. — Anrechnung der Winterzulage auf Fürsorgeleistungen — Durchführung der Kleinrentnerfürsorge — Neue Ergebnisse der Fürsorgestatistik — Wohlfahrts-erwerbslose in 8 rheinisch-westfälischen Großstädten	
Kb.- und Kh.-Fürsorge	361
Vertreter-Tagung „Ciamac“ und „Fidac“	
Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge	361
Neues Arbeitsbeschaffungsprogramm — Arbeitszeitkonferenz in Genf — Anrechnung der Förderungsbeiträge im FAD. auf die Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge — Freiwilliges Werkhalbjahr für Abiturienten und Abiturientinnen — Schulamtsbewerber im FAD.	
Gesundheitswesen	363
Wirtschaftliche Lage der Krankenanstalten	
Sozialversicherung	363
Verordnung zur Durchführung von Notvorschriften der Sozialversicherung vom 9.1.33 — Sozialpolitischer Ausschuß zur Sozialversicherung — Statistik des Reichsversicherungsamts — Änderungen in der Unfallversicherung seit der Notverordnung vom 14. Juni 1932 — Milderung von Härten in der Sozialversicherung und Reichsversorgung — Englische Arbeitslosenversicherung	
Wohnungswesen	367
Wohnungsmangel in bezug auf Kleinstwohnungen	
Tagungskalender	367
Lehrgänge und Kurse	368
Zeitschriftenbibliographie	358
Bücherbesprechung	375
Spruchbeilage: „Das Fürsorgerecht“	241/272



CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zeitschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben ist erschienen:

Grundlagen und Voraussetzungen der heutigen Wohlfahrtsarbeit

VON Dr. SOFIE GÖTZE

MIT EINEM VORWORT VON
PROFESSOR

Dr. WALTER NORDEN

1933 • PREIS 3 RM

Auf Grund langjähriger Erfahrungen und mit wissenschaftlicher Gründlichkeit gibt Dr. Sofie Götz eine Zusammenschau der Grundlagen und Voraussetzungen heutiger Wohlfahrtsarbeit. . . . Da die Wirkung der Hilfe ungeheuer abhängig ist von den Umständen, unter denen sie erfolgt, widmet die Verfasserin dem Helfer, seiner Entwicklung und Schulung ein bedeutsames Kapitel, in dem sie u. a. Annäherung und Verbindung der rein fachlichen Schulung mit der volkswirtschaftlichen Hochschulbildung verlangt. Dieser Mahnruf erscheint im rechten Augenblick, um den Fürsorgekräften neue Impulse für die Arbeit zu geben und verdient weitgehendste Beachtung seitens der Verwaltungs- und Finanzbeamten. *Soziale Arbeit*, 1932 Nr. 43

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Soeben ist erschienen:

Handbuch für den Freiwilligen Arbeitsdienst mit Erläuterungen

Von Dr. L. von Funcke

Oberregierungsrat, Sachbearbeiter beim Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst

Dritte, vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage

Preis 4 RM

Keine Körperschaft, die Arbeiten vergibt, kein Verband, der Jugendliche beschäftigen will, sollten an diese Aufgabe herangehen ohne das Handbuch, das die vielerlei neuen Gesetze und Verordnungen für den praktischen Gebrauch übersichtlich zusammenstellt und maßgebend erläutert.

Urteile über die letzte Auflage:

„ . . . Der Verfasser war durch seine dienstliche Stellung zur Schaffung dieses Handbüchleins **besonders berufen**. Das Werk ist **übersichtlich**, die Erläuterungen sind **gemeinverständlich**.“ *Reichslandbund*, 1932, Nr. 22.

„ . . . Diese Aufgabe wird von dem vorliegenden Buche in zweckdienlicher Weise erfüllt. Sein Erscheinen wird in der Praxis zweifellos begrüßt werden.“

Zeitschrift für Selbstverwaltung, 1932, Nr. 11.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchbeilage „Das Fürsorgerecht“

vereint mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

8. JAHRGANG

BERLIN, FEBRUAR 1933

NUMMER 11

Wohlfahrtslasten und Landgemeinden

Von Bürgermeister a. D. W. Richardt, Beigeordneter des
Preußischen Landgemeindetages West E. V.

Die Kundgebung der Reichsregierung zur Notverordnung vom 14. 6. 1932 bringt zum erstenmal die Anerkennung der von den kommunalen Spitzenverbänden immer wieder betonten Pflicht des Reiches, die Ausgaben für die Wohlfahrtserwerbslosen zu einem angemessenen Teil zu tragen, weil die durch die Erwerbslosigkeit entstandenen Wohlfahrtslasten auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der Gemeinden liegen.

Durch die Verordnung vom 14. 6. 1932 wurden Einsparungen durch Senkung der Unterstützungsleistungen in allen drei Fürsorgegruppen und besondere Sparmaßnahmen in der Arbeitslosenversicherung durch Verringerung der Zahl der Lohnstaffeln, Einführung von Teuerungsklassen, einer Bedürftigkeitsprüfung für die über die siebente Woche hinaus zu zahlenden Unterstützungen und einer erweiterten Hilfsbedürftigkeitsprüfung in der Krisenfürsorge durchgeführt und als Reichswohlfahrtshilfe zur Senkung der Wohlfahrtslasten der Fürsorgeverbände für das Rechnungsjahr 1932 ein Betrag von 672 Mill. RM. bereitgestellt. Dieser Betrag sollte nach dem damals aufgestellten Finanzierungsplan ausreichen, um die Gesamtlasten der Gemeindeverbände und Gemeinden für das Rechnungsjahr 1932 auf 680 Mill. RM. zu beschränken. Die in dem Finanzierungsplan liegenden Fehlerquellen — zu niedrige Ansetzung des Jahresdurchschnitts an Wohlfahrtserwerbslosen, erhöhte Belastung der Fürsorgeverbände und Gemeinden durch Bewilligung zusätzlicher Unterstützungen zum Ausgleich der teilweise unter dem Lebensbedarf liegenden gekürzten Unterstützungssätze in der Alu und Kru und in den Rentensozialversicherungen — haben jedoch zu einer weit höheren Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände geführt, als bei Aufstellung des Finanzierungsplanes angenommen worden ist. Durch Erhöhung der bereitgestellten Mittel um 50 Mill. RM. aus den bei der Arbeitslosenversicherung durch den Rückgang der Zahl der von ihr zu unterstützenden Erwerbslosen in den Sommermonaten eingetretenen Überschüssen und durch das Abstoppen des starken Zustroms aus der Krisenfürsorge in die Wohlfahrtsfürsorge der Fürsorgeverbände auf Grund der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. 11. 1932, beschränkt allerdings auf die Zeit vom 28. November 1932 bis

31. März 1933, ist zwar eine weitere Entlastung zu verzeichnen, die aber die nachträglich eingetretene Steigerung der gemeindlichen Wohlfahrtslasten nur zu einem geringen Teile ausgleicht. Auch die Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. 10. 1932, durch die für die Zeit vom 1. November 1932 bis 31. März 1933 Zulagen für die Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung in den Lohnklassen 1—4, sofern sie mindestens einen Familienzuschlag beziehen, bewilligt sind und durch die ferner eine günstigere Regelung der Festsetzung der Unterstützungssätze in der Alu und Kru nach Gemeindegruppen unter Zugrundelegung der Ortsklasseneinteilung für den gleichen Zeitraum erfolgt ist, beseitigen wohl besondere Härten, entlasten aber die Fürsorgeverbände und Gemeinden durch den Wegfall zusätzlicher Unterstützungen nur gering und auch nur für einige Monate.

Das Reich hat aus dem 672-Millionen-Fonds, von dem 20 Mill. RM. für den Freiwilligen Arbeitsdienst abgezweigt sind, bisher die nachstehenden Beträge an die Bezirksfürsorgeverbände verteilt:

April bis Juni	105 Mill. RM.
Juli	45 Mill. RM.
August	50 Mill. RM.
September	50 Mill. RM.
Oktober	60 Mill. RM.
November	65 Mill. RM.
Dezember	70 Mill. RM.
Januar	70 Mill. RM.
zusammen	515 Mill. RM.

Es stehen daher für die Monate Februar/März noch 137 Mill. RM., je Monat mithin 68,5 Mill. RM., zur Verfügung. Außerdem sind aus den besonders bewilligten Mitteln der Überschüsse der Reichsanstalt für die Monate November, Dezember und Januar je 10 Mill. RM. verteilt, so daß auf die Monate Februar/März zusammen noch 20 Mill. RM. entfallen.

Trotz der wesentlichen Erhöhung der ausgeschütteten Beträge in den letzten Monaten wird der Zweck der Reichswohlfahrtshilfe, die Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf 680 Mill. RM. für das

Anmerkung der Schriftleitung:

Nach den Feststellungen des Deutschen Städtetages werden die Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Etatsjahr 1932/33 für die Arbeitslosenfürsorge nach Abzug der Reichswohlfahrtshilfe insgesamt 973 Millionen RM. betragen, d. h. also etwa 300 Millionen RM. mehr, als die Kommunen nach der Notverordnung vom 14. Juni 1932 tragen sollten. Diese 973 Millionen RM. berechnet der Deutsche Städtetag wie folgt:

Aufwand in der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge: Jahresdurchschnitt 2,6 Millionen WE. Die nach der neuen Statistik nicht anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen müssen hier mitgezählt werden, soweit sie arbeitsfähig sind. Zu dem reinen Unterstützungsaufwand je WE.-Partei im Jahresdurchschnitt 1932 von 510 RM. tritt der Aufwand für Arzneien, offene und geschlossene Krankenfürsorge und für Verwaltungsaufwand, der nach genauen Feststellungen monatlich 4,50 RM. oder jährlich 54 RM. beträgt. Der Jahresaufwand je WE.-Partei beträgt hiernach 564 RM.

Gesamtaufwand der WE.-Fürsorge	1465 Millionen RM.
Das Gemeindefünftel der Krisenfürsorge beträgt	160 " "
Die Zuzugunterstützungen der Gemeinden für Alu- und Kru-Empfänger betragen	50 " "

Insgesamt 1675 Millionen RM.

Davon geht die Reichswohlfahrtshilfe ab mit	702 " "
Mithin Eigenleistung der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Erwerbslosenfürsorge	973 Millionen RM.

Rechnungsjahr 1932 zu beschränken, nicht erreicht. Der Lastenanteil der Gemeinden und Gemeindeverbände übersteigt vielmehr diesen Betrag um einen erheblichen Prozentsatz. Die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände ist durch die steigenden Wohlfahrtslasten immer trostloser geworden; die Schwierigkeiten haben vielerorts, besonders auch in den Landgemeinden der beiden Westprovinzen, zur völligen Zerrüttung der Gemeindefinanzen geführt mit allen ihren verhängnisvollen Folgen für die Gemeindeverwaltungen, die private Wirtschaft und auch die Finanzwirtschaft des Staates, wie sie ihren Ausdruck in dem Anschwellen der Beträge an Staatssteuern finden, die von den Gemeinden eingezogen sind, aber nicht abgeliefert werden können, weil sie zwangsläufig zur Erfüllung der gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen mit in Anspruch genommen werden müssen.

An der Reichswohlfahrtshilfe nehmen die kreisangehörigen Gemeinden, obwohl § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. 6. 1932 den Bezirksfürsorgeverbänden die Pflicht auferlegt, die kreisangehörigen Gemeinden an ihrem Anteil angemessen zu beteiligen oder von ihren Aufwendungen zur Arbeitslosenhilfe entsprechend zu entlasten, nicht unmittelbar teil. Durch landesrechtliche Regelung sind die Bezirksfürsorgeverbände mit 70 v. H. an den von den kreisangehörigen Gemeinden aufzubringenden Beiträgen zur Krisenunterstützung (Krisenfünftel) beteiligt worden. Diese Entlastung von einem Teilbetrag des Krisenfünftels kann aber als eine „entsprechende“ Entlastung im Sinne der Notverordnung keinesfalls angesehen werden, auch wenn — im ganzen gesehen — eine geringe Erleichterung durch diese Maßnahme für die kreisangehörigen Gemeinden eingetreten ist. Es kann aber nicht darauf ankommen, und kann auch nicht Sinn und Zweck der Bestimmungen über die Reichswohlfahrtshilfe sein, daß lediglich den kreisangehörigen Gemeinden in ihrer Gesamtheit eine Entlastung zuteil wird, sondern die einzelnen Gemeinden müssen unter Berücksichtigung der von ihnen aufzuwendenden Anteile zur Arbeitslosenhilfe eine entsprechende Entlastung erfahren, die sich bei Steigerung der Wohlfahrtslasten entsprechend erhöht. Beide Voraussetzungen sind aber bei Abstellung der Entlastung auf Abnahme eines Anteils der Krisenfürsorge nicht erfüllt.

Bis Ende Oktober 1932, dem Zeitpunkt des Abstoppens eines weiteren Zuganges aus der Krisenfürsorge in die gemeindliche Wohlfahrtsfürsorge, hat die Zahl der unterstützten Krisenempfänger von Monat zu Monat abgenommen, während die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen dauernd gestiegen ist. Besonders betroffen sind die westlichen Landgemeinden, weil in ihnen der Zugang an Wohlfahrtserwerbslosen weit über dem auf die Landgemeinden in Preußen entfallenden Durchschnittssatz liegt. Als Auswirkung der jetzigen Regelung ist hiernach die Tatsache zu verzeichnen, daß für die kreisangehörigen Gemeinden die Entlastung (Übertragung des 70%igen Anteils am Krisenfünftel auf die Kreise) von Monat zu Monat bis Ende Oktober 1932 geringer geworden ist, während die Belastung (30%iger Anteil an den Ausgaben für die Wohlfahrtserwerbslosen) dauernd und sehr erheblich gestiegen ist. Andererseits haben aber die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände, da an sie die Reichswohlfahrtshilfe für jeden Wohlfahrtserwerbslosen gezahlt wird, in diesem Zeitabschnitt von Monat zu Monat höhere Unterstützungen erhalten und dazu noch den weiteren Vorteil eines fortgesetzten Rückganges der Ausgaben für die Krisenfürsorge genossen. Durch die Aussteuerungssperre aus der Krisenfürsorge für die Zeit vom 28. 11. 1932 bis 31. 3. 1933 wird diese besondere Benachteiligung der kreisangehörigen Gemeinden zugunsten der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände zwar etwas gemildert, aber durchaus nicht ausgeglichen, da auch nach dem 28. 11. 1932 ein weiteres Ansteigen der

Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen festzustellen und die Aussteuerungssperre zeitlich beschränkt ist. Es kann aber doch unmöglich Sinn der Bestimmungen der Notverordnung über die Reichswohlfahrtshilfe sein, bei zunehmender Verschärfung der Finanzlage infolge erhöhter Wohlfahrtslasten eine Verschiebung in der Lastentragung derart eintreten zu lassen, daß für die kreisangehörigen Gemeinden trotz steigender Wohlfahrtslasten eine immer geringere Entlastung eintritt.

Die Abstellung der Entlastung für die kreisangehörigen Gemeinden auf das Krisenfünftel führt aber auch zu einer völlig unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Gemeinden. Im allgemeinen — und das trifft auf einen erheblichen Prozentsatz der Gemeinden zu — ist die Zahl der Krisenunterstützten in den Gemeinden besonders groß, in denen die Arbeitslosigkeit erst seit einigen Monaten einen größeren Umfang angenommen hat, während in den Gemeinden mit langfristiger Arbeitslosigkeit die Erwerbslosen bereits in der letzten Staffel — in der Wohlfahrtsfürsorge — zu unterstützen sind. Die letzterwähnten Gemeinden haben außerdem noch einen stärkeren Rückgang an Steuereinnahmen, sowohl an Reichssteuereinzugungen als auch an den gemeindlichen Gewerbesteuern und der Bürgersteuer, zu verzeichnen. Sie werden aber, obwohl sie bei besonders ungünstiger Finanzlage die höheren Wohlfahrtslasten tragen, kaum oder nur völlig unzureichend entlastet, während für die Gemeinden mit geringeren Fürsorgelasten eine gewisse, wenn auch nicht ausreichende Entlastung eingetreten ist. Diese unterschiedliche Behandlung wird durch das Abstoppen weiterer Zugänge aus der Krisenfürsorge in die Wohlfahrtsfürsorge in der Zeit vom 31. 10. 1932 bis 31. 4. 1933 noch verschärft, da sich diese Maßnahme wieder gerade zugunsten der Orte mit kurzfristiger Arbeitslosigkeit auswirkt. Die in vielen Landkreisen infolge der Übernahme des 70%igen Anteils an der Krisenfürsorge vorgenommene Erhöhung der Kreisumlage bedeutet für die Gemeinden mit einer großen Zahl Wohlfahrtserwerbsloser aber einer geringen Zahl Krisenunterstützter — also wieder für die Gemeinden mit langfristiger Erwerbslosigkeit — eine zusätzliche Belastung zugunsten der Gemeinden mit geringeren Fürsorgeausgaben.

In ländlichen Kreisen haben besonders die Industriegemeinden erhebliche Ausgaben für die Wohlfahrtserwerbslosen zu leisten. Sind neben den Industriegemeinden noch Agrargemeinden mit geringer Arbeitslosigkeit vorhanden, so haben die Kreise längst nicht unter den Schwierigkeiten zu leiden wie die einzelnen Industriegemeinden, weil die Last auf dem Wege über die Kreisumlage von der Gesamtheit aller Gemeinden getragen werden muß, soweit dem Kreise nicht eigene Einnahmen zur Deckung zur Verfügung stehen. Gleichwohl erfahren auch diese Kreise eine stärkere Entlastung, weil sie die Reichswohlfahrtshilfe für jeden Erwerbslosen erhalten, während die industriellen Landgemeinden trotz erheblicher Fürsorgeausgaben eine Entlastung kaum erfahren, insbesondere aber dann nicht, wenn die Erwerbslosigkeit schon lange Zeit andauert und in der Krisenfürsorge nur noch wenige Personen zu betreuen sind.

Statt einer angemessenen und den Grundsätzen eines gerechten Ausgleichs entsprechenden Entlastung hat die jetzige Regelung für die kreisangehörigen Gemeinden mithin eine Lastensteigerung gebracht. Aber auch eine ausreichende Zuschußgewährung aus Staatsmitteln liegt nicht vor. Abgesehen davon, daß allgemein nur eine 60%ige Deckung des sogenannten A.-Bedarfs der Gemeinden (Ausgaben für Wohlfahrtszwecke, Gehälter und Löhne) durch die Ausschüttung der verfügbaren staatlichen Zuschußmittel erreicht wird, gelangen in nicht wenigen Kreisen aber auch diese geringen Beihilfen nur zu einem Bruchteil an die Gemeinde- bzw. Amtskassen, weil sie gegen rück-

ständige Kreissteuern aufgerechnet oder mit dem 70%igen Anteil der Kreise an den Fürsorgeausgaben verrechnet und damit statt zur Entlastung der Gemeinden zur Entlastung der Kreise verwendet werden, in völliger Verkennung der Tatsache, daß doch die Kassen, die die Zahlung der Wohlfahrtsunterstützungen durchführen müssen, — der Anspruch der zu Unterstützenden richtet sich nicht gegen die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände, sondern gegen die Gemeinden bzw. Ämter —, zahlungsfähig erhalten werden müssen.

Diese unzureichende und auf einen unrichtigen Maßstab abgestellte Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Reichswohlfahrtshilfe mußte die katastrophale Lage herbeiführen, in der sich heute alle von der Arbeitslosigkeit stärker betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere die industriellen Landgemeinden des Westens, befinden. Wenn überhaupt die Zahlungen an die Wohlfahrtserwerbslosen bisher immer noch geleistet werden konnten, so ist dies nicht eine Folge der gesetzlichen Regelung oder der Reichs- und Staatshilfe, sondern des hohen Verantwortungsbewußtseins der Leiter der Gemeinwesen, die trotz aller Schwierigkeiten, wenn auch schließlich noch in letzter Stunde Mittel und Wege gefunden haben, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Da aber die Kreditaufnahme für diese Zwecke untersagt ist, konnte die Deckung der Wohlfahrtslasten schon seit Monaten nur durch Zurückstellung aller nicht unbedingt zwingenden Zahlungen und durch einen Zugriff auf sämtliche gerade verfügbaren Kassenbeträge erreicht werden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Gefälle handelt, die für Rechnung anderer Korporationen, z. B. für den Staat, erhoben waren. Solche Maßnahmen können aber auch nur für eine gewisse Zeit durchgeführt werden. Es geht nicht an, die Beiträge an die Landesschulkasse und die Beiträge zu den Pensions-, Witwen- und Waisenkassen für längere Zeit zurückzuhalten. Die Schuldsomme wird immer größer, die Abdeckung immer aussichtsloser. Die Rechnungen der Lieferanten und Gewerbetreibenden für ausgeführte Leistungen häufen sich zu dicken Stößen und müssen zu einer ersten Schädigung des Gewerbes und des Handels, die selbst im schwersten Existenzkampf stehen, führen. Die Zinsen und fälligen Tilgungsraten für von der Landesbank und anderen öffentlichen Kreditanstalten in besseren Jahren gewährten Kredite können nicht gezahlt werden, ja selbst die Krankenhaus-, Arzt- und Apothekerrechnungen für die Behandlung der in der Wohlfahrtsfürsorge betreuten Personen bleiben in nicht wenigen Gemeinden unbeglichen.

Zahlreiche Landgemeinden — insbesondere in den beiden Westprovinzen — befinden sich schon seit Monaten in Zahlungsschwierigkeiten. Sie können sich mit Maßnahmen, wie sie bisher vorübergehend ergriffen werden konnten, nicht mehr helfen. Wenn völlige Zahlungseinstellungen mit ihren verhängnisvollen Folgen für Gemeinden, Staat und Wirtschaft vermieden werden sollen, ist rascheste und durchgreifende Hilfe nötig. Der Notruf der Gemeinden erstreckt sich bis zur Herbeiführung einer Endlösung auf folgende Forderungen:

1. Die Reichswohlfahrtshilfe muß ausreichend erhöht werden.
2. Durch reichsrechtliche Regelung muß alsbald eine unmittelbare Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den den Bezirksfürsorgeverbänden zufließenden Beträgen aus der Reichswohlfahrtshilfe sichergestellt werden, entsprechend dem Anteil, den sie für die Wohlfahrtserwerbslosen und die Krisenfürsorge aufzuwenden haben.
3. Bei der Verteilung der Reichswohlfahrtshilfe muß der Familienstand der Wohlfahrtserwerbslosen berücksichtigt werden; der Verteilungsschlüssel ist entsprechend zu ändern.

4. Den Gemeinden, die in besonderem Maße Fürsorgelasten zu tragen haben, muß durch angemessene Zuschüsse aus den preußischen Dotationsmitteln geholfen werden unter Ausschließung einer Anrechnung der Beihilfen auf die Fürsorgekosten, mit denen die Landkreise im Rückstand sind.

Selbst die Erfüllung dieser Anträge würde nur eine behelfsmäßige Zwischenlösung zur vorläufigen Aufrechterhaltung einer beschränkten Zahlungsfähigkeit der Kassen bedeuten. Eine wirklich befriedigende Lösung kann nur durch eine Regelung im Sinne der von den kommunalen Spitzenverbänden immer wieder aufgestellten Forderung, Zusammenfassung der jetzigen Dreiteilung in einer Reichserwerbslosenfürsorge unter angemessener Beteiligung des Reichs und des Staates an der Kostenaufbringung erzielt werden, bei deren Finanzierung das jetzige Unrecht, das den Gemeinden mit den höchsten Aufwendungen und den stärksten Steuerausfällen die höchste Lastentragung auferlegt, beseitigt werden muß. Zuständig für die Durchführung der Aufgaben müssen auch in den Landkreisen die kreisangehörigen Gemeinden sein, zum mindesten in den Kreisen, in denen die Durchführung der Fürsorgeaufgaben nach der Fürsorgepflichtverordnung den Gemeinden übertragen ist. In der Praxis hat sich eindringlich gezeigt, daß die weitgehendste Übertragung der Fürsorgeaufgaben — auch die Durchführung der Fürsorge für die Wohlfahrtserwerbslosen — auf die örtlichen Stellen aus vielerlei Gründen notwendig ist.

Auch die Ausführungen in dem Gutachten des Prüfungsdienstes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Oktober 1932, in dem durch eine Verallgemeinerung von Einzelfällen und durch einen keineswegs begründeten Angriff auf die Verwaltung der Landgemeinden, von dem die westlichen in den unter hauptamtlicher Leitung stehenden Ämtern zusammengefaßten Gemeinden nicht betroffen werden, versucht wird, nachzuweisen, daß eine ordnungsmäßige Betreuung der Wohlfahrtserwerbslosen durch die Gemeinden nicht möglich sei, können an der Tatsache, daß es schlechthin den Gemeinden zu danken ist, wenn die Erwerbslosenfürsorge bisher noch nicht zusammengebrochen ist, nichts ändern. Die Meisterung der schwierigen Verhältnisse durch die Leiter der örtlichen Verwaltungen beweist, daß sie in besonderem Maße zur Durchführung der Arbeiten geeignet sind. Ganz abgesehen davon kann auf die Mitarbeit der örtlichen Stellen, die die ständige unmittelbare Fühlung mit den zu Betreuenden haben, überhaupt nicht verzichtet werden, wie auch in der ausführlichen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gutachten der Reichsanstalt überzeugend nachgewiesen ist. Die Übertragung auf die Gemeinden schließt die Beteiligung der Kreise als Lastenausgleichsstellen für einen von den Gemeinden zu einer Reichserwerbslosenfürsorge aufzubringenden Lastenanteil keineswegs aus.

Die Landgemeinden erheben unter Hinweis auf die bisher zur Ermöglichung der Unterstützungszahlungen gebrachten großen Opfer, durch die vielerorts eine Zerrüttung der Finanzverhältnisse eingetreten ist, die jegliches kommunale Eigenleben schon seit Monaten unmöglich gemacht hat, den Anspruch, daß sie endlich eine ausreichende und gerechte Hilfeleistung erfahren.

Bekämpfung des Missbrauchs privater Wohltätigkeit

Von Kurt Preiser, Deutscher Städtetag-Berlin

Während in Zeiten aufsteigender Konjunktur, gefördert durch Optimismus und Risikofreudigkeit, Schwindelunternehmungen auf wirtschaftlichem Gebiet ihre Blüten treiben, macht sich in Notzeiten stets die Ausnutzung pri-

vater Wohltätigkeit besonders bemerkbar. So kann es nicht ausbleiben, daß in der gegenwärtigen tiefsten Verelendung dieser Mißstand mehr denn je zu beklagen ist. Auch in solchen Zeiten, in denen die Verelendung weitester Volkskreise offen zutage tritt, sind private Quellen zu erschließen. Es stehen also gewiß nicht unbeträchtliche Beträge auf dem Spiel. Man wird daher dieser Frage größte Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

Es soll nicht weiter auf die Bekämpfung des Bettelunwesens eingegangen werden, wenngleich auch dies eine Frage ist, die keineswegs vernachlässigt werden sollte, der aber im Gesetz- oder Verordnungswege kaum beizukommen ist. Hier dürfte nur eine weitgehende Aufklärung und Erziehung der Bevölkerung durchgreifende Abhilfe schaffen können. Die Bevölkerung ist sich nicht bewußt, daß die Empfänger ihrer Gaben mit geringen Ausnahmen die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, eine größere Notlage als die weitester Schichten der Bevölkerung bei ihnen also nicht vorliegt. Gelänge es, den auch nicht schätungsweise festzustellenden Betrag der von Hand zu Hand gegebenen Almosen in geordnete Bahnen zu lenken, so würde damit sicherlich wertvolle Wohlfahrtsarbeit geleistet werden können. Es soll des weiteren nur von den privaten Mitteln die Rede sein, die Organisationen jeglicher Art für Wohlfahrtszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die verbreitetste Form, solche Mittel zu erfassen, ist die öffentliche Sammlung. Daß auf diesem Wege mit Leichtigkeit Mißbrauch getrieben werden kann, liegt auf der Hand. Die Vorkehrungen, die der Staat hiergegen getroffen hat, sind bekannt. Jede öffentliche Sammlung, die zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken) veranstaltet wird, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Genehmigungspflicht ist in § 1 der Bundesratsverordnung vom 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) vorgeschrieben und erstreckt sich auch auf die Veranstaltung einer öffentlichen Unterhaltung oder Belehrung, einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen und eine öffentliche Werbung von Mitunternehmern, soweit dies zu Wohlfahrtszwecken geschieht. Das in der Verordnung weiterhin enthaltene Verbot einer öffentlichen Werbung von Mitgliedern zu Wohlfahrtszwecken dürfte durch Art. 124 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt sein. Die Frage der öffentlichen Sammlungen ist in der Nr. 11 dieser Zeitschrift vom Februar 1929 von Dr. Hilde Eisenhardt eingehend behandelt worden.

Die Bundesratsverordnung gibt aber dem Staat noch weitergehende Möglichkeiten, auf die Verwendung privater Wohlfahrtsmittel Einfluß zu nehmen. Diese Handhaben sind deshalb besonders bemerkenswert, weil dabei das Eingreifen des Staates nicht davon abhängig ist, daß ein Verdacht auf strafbare Handlungen vorliegt. Es genügt vielmehr, daß Bedenken gegen die Geschäftsführung oder gegen die Art der Fürsorgetätigkeit bestehen. Auf diese Bestimmungen der Bundesratsverordnung, die wenig bekannt sind, soll näher eingegangen werden.

I. Rechtsgrundlagen

Die §§ 4 bis 6 der Bundesratsverordnung bieten die Handhabe für folgende Maßnahmen gegen Unternehmen, die Wohlfahrtszwecken dienen:

1. Ermittlungen über die Geschäftsführung.
2. Gütliche Einwirkung zur Beseitigung von Mißständen.
3. Einsetzung der Verwaltung.
4. Auflösung des Unternehmens.

Der Begriff „Wohlfahrtszwecke“ ist der gleiche wie in den Vorschriften über die Genehmigungspflicht öffentlicher Sammlungen im § 1 der Bundesratsverordnung. Das Unternehmen muß also gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen oder zu verfolgen vorgeben. Eine weitere Begriffsbestim-

mung darüber, was unter Wohlfahrtszwecken zu verstehen ist, gibt die Bundesratsverordnung nicht. Nach Entstehungsgeschichte und Sinn der Verordnung wird der Begriff jedenfalls weit auszulegen sein. Gewisse Anhaltspunkte dürfte die Definition der Wohlfahrtspflege geben, wie sie in der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. 12. 1926 (RGBl. I S. 494) erfolgt ist. Danach ist unter Wohlfahrtspflege die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen zu verstehen. „Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken. Die Ausübung der Sorge zum Wohl der Allgemeinheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Sorge nur auf Personen erstreckt, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind.“ Wie gesagt, kann diese Begriffsbestimmung, die für die Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente gilt und daher engere Grenzen ziehen mußte, nur Anhaltspunkte geben. Die Anwendung der Bundesratsverordnung kann auch bei solchen Unternehmungen in Frage kommen, für die die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohlfahrtsrente nicht vorliegen. Es genügt, wenn bei den Geldgebern der Eindruck erweckt wird, daß die Mittel für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke Verwendung finden. Es liegt im Sinne der Bundesratsverordnung, daß man bei der Beurteilung des Begriffs „Wohlfahrtszwecke“ nicht daran vorbeigeht, was die breite Masse der Bevölkerung darunter versteht.

1. Ermittlungen über die Geschäftsführung

Gegenüber Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienen, mögen sie von Ausschüssen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen oder auch von Einzelpersonen ausgehen, ist die zuständige Behörde befugt, die Bücher, Schriften, Kassen- und Vermögensstände zu prüfen, von den Inhabern, Veranstaltern, Vorstehern, Geschäftsführern und sonstigen Angestellten oder Beauftragten des Unternehmens Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen zu fordern und Vertreter in Versammlungen und Sitzungen zu entsenden. Zuständige Behörde ist in Preußen nach den Ausführungsbestimmungen vom 19. 2. 1917 (MBliV. 1917 S. 65) in Berlin der Polizeipräsident, in den anderen Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen der Landrat.

Nach § 11 der Bundesratsverordnung wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wer die gemäß § 4 erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. Gütliche Einwirkung zur Beseitigung von Mißständen

Werden durch die Ermittlungen Mißstände aufgedeckt, so hat die zuständige Behörde diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Geschäftsführung mit den Gesetzen in Einklang zu erhalten oder um Schädigungen des Gemeinwohles, insbesondere eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel, zu verhüten. In der Preußischen Ausführungsbestimmung ist vorgesehen, daß zunächst Verbesserungsmaßnahmen mit den Beteiligten zu erörtern sind. Es soll unter Umständen darauf hingewirkt werden, daß die maßgebende Beteiligung zuverlässiger, geschäftsgewandter, fürsorgekundiger Persönlichkeiten an der Verwaltung des Unternehmens sichergestellt wird. Auch die Verschärfung der Bedingungen, unter denen eine Sammelerlaubnis

nach § 1 der Bundesratsverordnung erteilt ist, oder die Androhung des Widerrufs der Erlaubnis wird bei Unternehmungen, die auf den Ertrag öffentlicher Sammlungen oder Veranstaltungen angewiesen sind, als ein geeignetes Mittel bezeichnet, um die Abstellung vorhandener Bedenken durchzusetzen. Erforderlichenfalls soll auf die Auflösung überflüssiger oder entbehrlicher Gründungen oder auf deren Verschmelzung mit anderen nützlichen Unternehmungen desselben Fürsorgezweiges hingewirkt werden.

3. Einsetzung der Verwaltung

Lassen sich vorhandene erhebliche Mißstände auf dem vorstehend gekennzeichneten Wege nicht beseitigen, so kann das Unternehmen, soweit es Wohlfahrtszwecken dient, unter Verwaltung gestellt werden. Zuständig für die Einsetzung der Verwaltung ist in Preußen der Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege. Für das Amt des Verwalters ist von der antragstellenden Behörde (Ortspolizeibehörde, Landrat) dem Staatskommissar eine geeignete am Sitz des Unternehmens wohnende Persönlichkeit vorzuschlagen. Das Amt des Verwalters soll in der Regel unentgeltlich geführt werden. Der Verwalter ist auf seine Pflichten zu vereidigen.

Gegen die Anordnung der Verwaltung ist nur Beschwerde an die Landeszentralbehörde, in Preußen an den Minister des Innern, zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Die Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus § 6 der Bundesratsverordnung. Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so hat der Verwalter die Anordnung der Verwaltung zur Eintragung in das Register anzumelden. Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen. Das gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe.

Offen gelassen ist die Frage, auf welchem Wege sich der Verwalter in den Besitz des Unternehmens zu setzen hat, wenn der Inhaber des Unternehmens die Herausgabe verweigert. Die Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwanges dürfte wohl nicht zulässig sein. Nach § 11 Abs. 1 Ziff. 6 wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wer vorsätzlich einer auf Grund des § 5 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht. Es könnte also bei Durchführung des Strafverfahrens eine Beschlagnahme der Gegenstände erfolgen. Sonst könnte der Verwalter nur im Prozeßwege auf Herausgabe der Sachen klagen. Der Verwalter hat die Geschäfte des Unternehmens unter Aufsicht der zuständigen Behörde fortzuführen. Zuständige Behörde sind in Berlin der Polizeipräsident, in anderen Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde und in den Landkreisen der Landrat.

4. Auflösung des Unternehmens

Der Verwalter kann das Unternehmen mit Zustimmung der Landeszentralbehörde auflösen (§ 6 Abs. 3 der Verordnung). Der Rechtscharakter dieser Auflösung ist weder durch die Bundesratsverordnung, noch durch die Preußischen Ausführungsbestimmungen geklärt. Eine dem § 43 BGB. entsprechende Auflösung im Verwaltungswege liegt offenbar nicht vor, da ausdrücklich vorgesehen ist, daß der Verwalter und nicht die Behörde das Unternehmen auflöst. Man wird vielmehr eine Auflösung kraft besonderen durch die Bundesratsverordnung geschaffenen Rechts annehmen müssen, die einer Auflösung eines Vereins durch die Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB.

nahe kommt, weil ja der Verwalter an die Stelle der Organe des Unternehmens, also auch der Mitgliederversammlung eines Vereins, getreten ist.

Für die Behandlung des Vermögens des aufgelösten Unternehmens werden die Vorschriften des BGB. maßgebend sein. Subsidiär haben die Bestimmungen des § 8 der Bundesratsverordnung Anwendung zu finden. Danach kann die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet das aufgelöste Unternehmen seinen Sitz hatte, die anderweitige Verwendung des Vermögens zu Wohlfahrtszwecken regeln, wenn ein Anteilberechtigter nicht vorhanden und auch sonst in gültiger Weise über das Vermögen keine Bestimmung getroffen worden ist. Das Vermögen ist in einer den Zwecken des aufgelösten Unternehmens gleichen oder in ähnlicher Weise zu verwenden. In besonderen Fällen kann es auch anderen Wohlfahrtszwecken zugeführt werden. Diese Vorschriften gelten nicht nur, wenn ein unter Verwaltung gestelltes Wohlfahrtsunternehmen gemäß § 6 Abs. 3 der Bundesratsverordnung aufgelöst ist, sondern allgemein bei Auflösung eines Wohlfahrtsunternehmens.

II. Praktische Erfahrungen

Von den vorstehend geschilderten Bestimmungen ist nur verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden. Insbesondere ist die Einsetzung einer Verwaltung nur selten erfolgt. Es wird der Verlauf zweier Fälle interessieren, in denen der Verfasser als Verwalter tätig war.

Im ersten Fall handelte es sich um einen Verband, dem eine Reihe von Ortsgruppen angeschlossen sind. Nach den Satzungen hat sich der Verband neben der Förderung ideeller Gedanken die Aufgabe gestellt, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und ihnen durch Gewährung und Vermittlung von Darlehen, darlehnsweisen Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen zu helfen. Als ordentliche Mitglieder werden in den Ortsgruppen nur Personen aufgenommen, die bestimmte Anforderungen erfüllen. Daneben konnten dem Verband als „fördernde“ Mitglieder natürliche und juristische Personen beitreten, die dem ideellen oder materiellen Ziel des Verbandes förderlich sind. Die unbedingte parteipolitische und religiöse Neutralität ist in den Satzungen ausdrücklich betont.

Die Aufmerksamkeit der Behörde wurde auf den Verband durch Sammlungen gelenkt. Der Verband hat ohne die gemäß § 1 der Bundesratsverordnung erforderliche Erlaubnis durch besonders angestellte Personen hauptsächlich bei Industrie-, Bank- und Handelsfirmen sammeln lassen und auch im Laufe eines Jahres an etwa 1000 Stellen Werbeschreiben versandt, die teilweise unter der Aufforderung, dem Verband als förderndes Mitglied beizutreten, eine verkappte Sammlung enthielten. In den Werbeschreiben und bei der persönlichen Werbung ist angegeben worden, daß die erbetenen Spenden zur Linderung der Not des von dem Verband vertretenen Personenkreises dienen sollen. Eine auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung angeordnete Buchprüfung ergab, daß der Verband von den Spendeneinnahmen, die ihm in 7 Monaten im Gesamtbetrage von 11 794 M. zugeflossen sind, rund 11 720 M. für Verwaltungskosten, insbesondere Gehälter, Reisespesen usw. aufgewandt hat. Für eigentliche Fürsorgezwecke sind nur 40 M. nadgewiesen worden. Auf Antrag der zuständigen Behörde wurde daraufhin die Verwaltung angeordnet.

Die Übernahme der Geschäfte vollzog sich reibungslos. Die Feststellungen des Verwalters ergaben, daß die Finanzierung des Verbandes nur auf den Beiträgen der sogenannten „fördernden“ Mitglieder aufgebaut war. Die Ortsgruppen hatten keinerlei Beiträge abgeführt. Ein näherer Einblick in die Tätigkeit des Verbandes ließ jedoch erkennen, daß für die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nicht Unwesentliches geleistet worden ist. Die Mißstände waren im wesentlichen auf die bisherige Geschäftsführung zurückzuführen. Auch mußte der gute Wille der Mitglieder des Verbandes anerkannt werden. Daraus ergab sich für den Verwalter das Ziel, an Stelle der zunächst vorgesehenen Auflösung durch eine Neuorganisation der Geschäftsführung und der Finanzierung des Verbandes die Übelstände zu beseitigen und ihre Wiederholung in der Zukunft nach Möglichkeit auszuschalten. Der Verwalter fand hierbei durchaus Entgegenkommen bei den Mitgliedern des Verbandes. Die größte Schwierigkeit machte die Abdeckung der Schulden, die von der früheren Geschäftsführung noch hinterlassen worden waren. Nachdem auch das geregelt war, konnte die Aufhebung der Verwaltung erfolgen.

Der zweite Fall lag erheblich anders.

Es handelte sich um einen Verein, der sich den Zusammenschluß von Personen, die an einer bestimmten Krankheit leiden, zur Förderung ihrer Interessen zur Aufgabe ge-

macht hatte. Ordentliches Mitglied konnte jede erkrankte oder gefährdete Person werden. Daneben waren fördernde, korporative und Ehrenmitglieder vorgesehen. Die Gründe für die Einsetzung der Verwaltung gehen aus dem nachstehenden Erlaß hervor:

„Nach den Ergebnissen der von mir angeordneten polizeilichen Ermittlungen leidet die Geschäftsführung des Vereins . . . an Mängeln ernstester Art. Bücher und Kassenbelege sind derart unvollständig und unordentlich geführt, daß sie einen Überblick über die dem Verein zugeflossenen Einnahmen und deren Verwendung nicht ermöglichen.

Der Verein hat ferner nach Ablauf einer ihm erteilten Sammelerlaubnis weitere öffentliche Sammlungen ohne die erforderliche behördliche Genehmigung durchgeführt. Eine nennenswerte Fürsorgetätigkeit im Dienste seiner satzungsmäßigen Ziele hat er nicht ausgeübt.

Der bisherige 1. Vorsitzende hat sich Machtbefugnisse beigelegt, die einer unumschränkten Alleinherrschaft gleichkommen. Die finanziellen Vorteile, die der 1. Vorsitzende für sich und seine Ehefrau aus Vereinsmitteln in Anspruch genommen hat, übersteigen um ein Mehrfaches den Betrag dessen, was der Verein zur Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben aufgewandt hat. An einer wirksamen Überwachung der Geschäftsführung durch die übrigen Vorstandsmitglieder und durch die Mitgliederversammlung fehlt es vollkommen. Zwar ist auf dem letzten „Vereinstag“ ein neuer Vorstand gewählt worden; der bisherige 1. Vorsitzende, der für die erwähnten Mißstände in vollem Umfange verantwortlich zu machen ist, hat aber die Gültigkeit dieser Wahl bestritten und führt die Geschäfte in unveränderter Weise fort. Von einer erneuten Beschlußfassung des „Vereinstags“ sind durchgreifende Abhilfemaßnahmen nicht zu erwarten, da sich infolge der eigenartigen Struktur des Vereins die übrigen stimmberechtigten Teilnehmer an den Vereinstagen gegenüber dem Vorstand stets in der Minderheit befinden.

Es ist hiernach festzustellen, daß in der Geschäftsführung des Vereins erhebliche Mißstände bestehen, die auf andere Weise als durch die Einsetzung einer Verwaltung nicht zu beseitigen sind. Ich stelle deshalb auf Grund des § 5 der Verordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 143) den Verein . . . hiermit unter Verwaltung und ernenne zum Verwalter den . . .“

Die Einsetzung der Verwaltung verlief nicht ganz so reibungslos wie in dem anderen Fall. Zwar wurden dem Verwalter bei der Übernahme der Geschäfte keine Schwierigkeiten bereitet. Der 1. Vorsitzende erhob jedoch die in der Bundesratsverordnung vorgesehene Beschwerde beim Minister für Volkswohlfahrt und verlangte auch die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen den Beamten, der mit den Ermittlungen betraut worden war. Beiden Beschwerden ist nicht stattgegeben worden.

Die Feststellungen des Verwalters ergaben, daß die Geschäftsführung durch den ersten Vorsitzenden alles zu wünschen übrig ließ, was von der Leitung eines Vereins, der mit wohlfahrtspflegerischen Zwecken an die Öffentlichkeit tritt, verlangt werden muß. Obwohl der Verein schon mehrere Jahre bestand, ist noch nicht einmal die in der Satzung vorgesehene Wahlordnung vom Vorstand erlassen worden, auf Grund derer die Abgeordneten zu den Vereinstagen (Mitgliederversammlungen) zu wählen sind. Es hat demnach überhaupt noch keine rechtsgültige Mitgliederversammlung stattgefunden. Auch der in der Satzung weiterhin vorgesehene Aufsichtsrat war nicht vorhanden. Der vom ersten Vorsitzenden eingesetzte Vorstand hatte nicht den geringsten Einfluß auf die Führung der Geschäfte. Der erste Vorsitzende hat jedes Vorstandsmitglied „abgesetzt“, das in der Geschäftsführung mitwirken oder Einblick in die Bücher haben wollte. Der Verein stellte sich so als typische Hausgründung des ersten Vorsitzenden dar, der das ganze Unternehmen offenbar nur zu seiner eigenen Bereicherung benutzte.

Da der Verein und seine Tätigkeit lediglich auf der Person des ersten Vorsitzenden beruhten, kam demnach eine Reorganisation des Vereins nicht in Frage. Es hatte sich auch kein Mitglied des Vereins bei dem Verwalter gemeldet, das an der Weiterführung des Vereins ein Interesse gehabt hätte. Alle Personen, mit denen verhandelt wurde, legten den größten Wert darauf, daß der Verein aufgelöst würde. Der Verwalter ist daraufhin zur Auflösung des Vereins ermächtigt worden.

III. Beurteilung der Bundesratsverordnung

Die Bestimmungen der Bundesratsverordnung können im allgemeinen als ein nicht unbrauchbares Mittel zur Bekämpfung des Mißbrauchs privater Wohltätigkeit bezeichnet werden. Erwägungen über eine Neuregelung der Frage können angesichts der am Anfang dieser Ausführungen geschilderten Lage nur in der Richtung einer wirksameren Gestaltung gehen. Bei Über-

tretungen des Verbots unerlaubter Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken sind die Gerichte zu leicht geneigt, weitestgehende Milde im Hinblick darauf walten zu lassen, daß es sich um eine Kriegsverordnung handelt — „Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges“ —, deren Anwendung nach Auffassung der Richter eigentlich nur noch aus formellen Gründen erfolgen muß. Auch zeigt die Zulässigkeit, ohne Genehmigung „fördernde“ Mitglieder zu werben, leicht zu öffnende Hintertüren. Schließlich bietet auch die Begriffsbestimmung „öffentliche Sammlungen zu vaterländischen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken)“ nur zu gern benutzte Möglichkeiten, die Genehmigungspflicht zu umgehen. So sind öffentliche Sammlungen zu politischen Zwecken ohne Genehmigung zulässig. Eine Neuregelung des Sammlungswesens in Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse, aber mit der Tendenz einer Verschärfung, wäre nur zu begrüßen. Auch die weiteren Bestimmungen der Bundesratsverordnung müßten unbedingt aufrechterhalten werden. Eine Neufassung, die gewisse Zweifelsfragen bei der Durchführung zu klären hätte, würde dazu führen können, daß von der Handhabe behördlichen Eingriffs bei mißbräuchlicher Verwendung von privaten Wohlfahrtsmitteln mehr als bisher Gebrauch gemacht wird. Dabei sind jedoch die Behörden auf die Mitarbeit aller Kreise angewiesen, die an der Wohlfahrtspflege interessiert sind. Nur so kann die Ausbeutung privater Wohltätigkeit wirksam bekämpft und insbesondere der Schädigung der freien Wohlfahrtspflege entgegengetreten werden.

Rundschau

Allgemeines

Steuerliche Behandlung der Winterhilfe. Der Reichsmin. d. Finanzen hat am 13. 12. 1932 an die Präsidenten der Landesfinanzämter einen Erlaß gerichtet, in dem er darauf verweist, daß die Richtlinien für die steuerliche Behandlung der Zuwendungen für die Winterhilfe auf Grund des § 131 AV. und daß die Zuwendungen für die Winterhilfe hinsichtlich der Einkommensteuer in demselben Umfang, wie unter Ziffer 1 d. Erlasses vom 14. 1. 1932 vorgesehen, zu begünstigen sind, und zwar soweit dies nicht bereits bei der Einkommensberechnung selbst möglich ist, durch entsprechende Ermäßigung der festgesetzten Einkommen-(Körperschafts-) Steuer. Für die Umsatz- und Schenkungssteuer bleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 14. 1. 1932. Für die Umsatzsteuer entsteht bei unentgeltlicher Hergabe aus dem eigenen Betrieb keine Umsatzsteuerpflicht, bei Hergabe zu ermäßigtem Preis Umsatzsteuer nur für das erhaltene Entgelt. Zuwendungen für die Winterhilfe waren und sind schenkungssteuerfrei.

Ein Vergnügnungssteuernachlaß für Erwerbslose ist durch eine Rundfrage des Deutschen Städtetages (Ende Oktober 1932) festgestellt worden. Von

77 Städten haben 24 Städte Steuererleichterungen beschlossen. Den übrigen 53 Städten war es mit Rücksicht auf die Finanzlage nicht möglich, Steuerergünstigungen zu gewähren. In der Mehrzahl wurde Steuerbefreiung gewährt, in einigen Fällen eine Kinosteuerermäßigung. Die Ermäßigungen sind nach dem Mindestkassenpreis bestimmt. In einigen Fällen ist eine Steuerermäßigung davon abhängig gemacht worden, daß Plätze für die Winterhilfe oder für eine Anzahl Hilfsbedürftiger unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.

Ein Kubanischer Strafgesetzentwurf ist nach modernen Grundsätzen der Persönlichkeitsforschung und Menschenkenntnis aufgearbeitet worden. Der Entwurf führt den Namen: „Gesetz zum Schutze der Volksgemeinschaft“ und ist auf der Grundlage der Menschenbehandlung aufgebaut, die ihre Erkenntnisse aus der sozialen Umwelt zieht und in jedem Falle eine individuelle Vertiefung erfordert. Bei den Strafen, die „Schutzmittel“ genannt werden, sind besonders erzieherische Gesichtspunkte im Hinblick auf Wiedergutmachung vorgesehen. Abschreckung und Vergeltung wird abgelehnt. Zweck der Freiheitsentziehung soll der Schutz der Gesell-

schaft und die Wiedergewinnung des Rechtsübertreters für die Volksgemeinschaft sein. Die Strafanstalten sollen von einem Kollegium, bestehend aus einem Kriminalisten, einem Psychiater und einem Offizier geleitet werden. Die Erfahrungen der Strafanstalt in Elmira, eine der modernsten Einrichtungen, sind weitgehend berücksichtigt.

Soziale Ausbildung u. Berufsfragen

Die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern ist durch Verordnung des Bremer Senates vom 20. 1. 1933 geregelt worden. Danach erhalten Wohlfahrtspfleger, die auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege, der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allg. Wohlfahrtspflege tätig sind, die staatliche Anerkennung nach dem mit einer Prüfung abgeschlossenen Besuch einer zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern zugelassenen Schule und anschließender Absolvierung eines praktischen Jahres. Ohne Ablegung einer Prüfung können bis spätestens drei Jahre nach Verkündung dieser Verordnung auch diejenigen Wohlfahrtspfleger die Anerkennung erhalten, die als solche länger als zehn Jahre oder nach Ablegung einer Obersekretär- oder einer gleichwertigen Prüfung länger als fünf Jahre mit Bewährung tätig waren; ferner solche Beamte und Angestellte, die länger als fünf Jahre bei einer Wohlfahrtsbehörde gearbeitet haben und überdies den Nachweis einer dreijährigen außenfürsorglichen Tätigkeit oder den einer Abschlußprüfung nach Teilnahme an einem staatlich zugelassenen Nachschulungslehrgang erbringen.

Freie Wohlfahrtspflege

„Evangelisch“ in Firmennamen. Das preuß. Justizministerium hat den Registergerichten empfohlen, bei Eintragungen von Unternehmungen, Genossenschaften und Vereinen, bei denen ein Zusatz auf einen Zusammenhang mit Religionsgesellschaften hinweist, diesen Religionsgesellschaften vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach einer gutachtlichen Äußerung eines Zivilsenats am Kammergericht kann der Gesichtspunkt für die Wahl eines solchen Zusatzes in zwei Richtungen zu suchen sein: einmal, ob eine solche Firma den Eindruck erwecken will, sie werde von

der betreffenden Religionsgesellschaft gefördert, andererseits kann der Anschein von Gemeinnützigkeit erweckt werden.

Fürsorgewesen

Festsetzung der Fürsorgerrichtsätze. Die Verordnung der Reichsregierung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. 10. 32 (s. Nr. 8, S. 261 ff. d. Ztschr.) hatte angeordnet, daß fortan die Vorsitzenden der Verwaltungsorgane der Bezirksfürsorgeverbände das Recht haben, die Richtsätze festzusetzen, wenn sie von der obersten Landesbehörde hiermit beauftragt seien. Der preuß. Min. d. Innern hat unter dem 21. 12. 32 die Auffassung vertreten, daß in Preußen sich hierdurch die Rechtslage nur insoweit geändert habe, als nunmehr von selbst die Bürgermeister und Landräte berechtigt worden sind, die Richtsätze festzusetzen. Die Festsetzung der Richtsätze ist nunmehr eine Auftragsangelegenheit geworden.

Eine Wiesbadener Vereinbarung der LfV. [wirksam für jeden LfV. erst mit seinem Beitritt] ist am 11. Nov. 1932 getroffen worden. Die LfV. verpflichten sich gegenseitig, voneinander keinen Ersatz zu verlangen, wenn die zu erstattenden Kosten im einzelnen Unterstützungsfall nach Abzug des für Kleidung aufgewendeten Betrages RM. 100,— nicht übersteigen. Die LfV. verzichten darauf, im Erstattungsverfahren gegenüber einem BFV. oder einem dieser Vereinbarung nicht beigetretenen LfV. einzuwenden, daß ein dieser Vereinbarung beigetretener LfV. endgültig fürsorgepflichtig ist. Wenn ein LfV. von einem BFV., der ihm nicht angehört, in Anspruch genommen wird, so kann dieser LfV. von dem LfV., dem der die Erstattung fordernde BFV. angehört, die entsprechende Kostenerstattung verlangen. Der Anspruch ist nicht gegeben, wenn ein LfV., der der Vereinbarung nicht beigetreten ist, endgültig verpflichtet ist. Die Bestimmungen des § 17 RFV. (Abschiebung) werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Bei Meinungsverschiedenheiten kann die Erstattung eines Gutachtens bei der Leitung des Verbandes der preußischen Provinzen angefordert werden. Diese Vereinbarung will die Fürsorgeverbände von unfruchtbarer Verwaltungsarbeit entlasten beson-

ders in Hinblick auf Wanderer. Materiellrechtliche Änderungen werden mit der Vereinbarung nicht erstrebt.

Anrechnung der Winterzulage auf Fürsorgeleistungen. Für die Arbeitslosen der Lohnklasse 1—6 mit mindestens einem Familienzuschlag wird vom 31. 10. 32 bis 1. 4. 33 eine Zulage (s. Dt. Ztschr. 8, 9 S. 261, 293) gezahlt. Die Frage, ob bei Empfängern von Alu und Kru, die zusätzlich von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, die Winterzulage angerechnet oder nicht angerechnet werden soll, hat eine generelle Regelung nicht erfahren. Der Anregung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern in einem Erlaß v. 20. 1. 33, die FV. zu verpflichten, die Winterzulage ganz oder teilweise nicht anzurechnen, kann nach § 8 Abs. 1 der RGS. und § 21 der RFV. nicht entschieden werden. Das Pr. Min. d. Innern hat aus diesem Grunde den Wunsch der beiden Reichsminister den preuß. BFV. nicht weitergegeben. Der Erlaß der beiden Reichsminister enthält ferner den Hinweis, es möchte unter allen Umständen vermieden werden, daß der Arbeitslose durch die Anrechnung der Winterzulage eine Verringerung seines Einkommens erfährt. Diesem Gesichtspunkt wird in jedem Fall Rechnung zu tragen sein.

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern haben am 22. 12. 32 einen Runderlaß an die Länder wegen der **Durchführung der Kleinrentnerfürsorge** gerichtet. — Sie haben die Länder gebeten, auf die Fürsorgeverbände einzuwirken, daß diese in einer Reihe von Punkten entgegenkommender, als es bisher geschehen sei, verfahren. Der Erlaß steht auf dem Standpunkt, daß die Richtsätze in der gehobenen Fürsorge in einem angemessenen Umfang höher als die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge sein müßten. Die Auffassung, die gelegentlich vertreten werde, daß, nachdem die zwangsläufige Spanne von 25 % zwischen dem Richtsatz der gehobenen und der allgemeinen Fürsorge beseitigt sei, nunmehr der Richtsatz der gehobenen Fürsorge in der gleichen Höhe wie der der allgemeinen festgesetzt werden könne, sei falsch. Nach der eindeutigen Fassung der Notverordnung vom 8. 12. 31 müsse eine Spanne zwischen beiden Richtsätzen be-

stehen, allerdings sei die Entscheidung über ihre Höhe den FV. überlassen.

Der Erlaß bringt ferner zum Ausdruck, daß Vorzugsrenten und Aufwertungseinkommen nicht allgemein auf die Fürsorgeleistung angerechnet werden dürfen; er ist der Ansicht, daß, nachdem in der Notverordnung vom 31. 12. die Fassung gewählt sei, daß von den Vorschriften des § 26 des Aufwertungsgesetzes und § 84 des Anleiheablösungsgesetzes abgewichen werden dürfe, in jedem einzelnen Fall geprüft werden müsse, ob diese Einkommensteile angerechnet werden können oder nicht. Der Erlaß schließt daran die Bitte, in Fällen von besonderer Notlage, insbesondere wie Krankheit, Alter, Pflegebedürftigkeit, diese Einkommen ganz oder teilweise freizulassen. Es muß erheblichem Zweifel begegnen, ob diese Rechtsauffassung zutreffend ist. Nach § 8 der RGS. ist jegliches Einkommen des Hilfsbedürftigen vor Eintreten der öffentlichen Fürsorge zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt auch für die Kleinrentnerfürsorge. Wenn die Fürsorgeverbände das Recht erhalten haben, von den Bestimmungen abzuweichen, die die Aufwertungseinkommen freiließen, so haben sie auch das Recht erhalten, generell diese Einkommensteile zu berücksichtigen.

Selbstverständlich müssen die Fürsorgeverbände individuell verfahren. Dies geschieht aber auf Grund jahrelanger Übung dadurch, daß bei besonderen Notständen der Bedarf und damit die laufende Unterstützung erhöht wird. Es ist nicht möglich, aus Anlaß des genannten Erlasses der beiden Reichsministerien das ganze System der Fürsorge zu ändern.

Zutreffend weisen die Ministerien darauf hin, daß die erhöhten Vorzugsrenten, die die Kleinrentner unter Verzicht auf Auslosungsrechte erhalten haben, in Höhe des Mehrbetrages in jedem Falle anrechnungsfrei bleiben müssen.

Der Erlaß geht schließlich auf die Durchführung der Ersatzansprüche gegenüber Kleinrentnern ein und macht hier den Fürsorgebehörden schonende Behandlung zur Pflicht.

Völlig unzulässig sei es z. B., die Weitergewährung von Unterstützung davon abhängig zu machen, daß der Kleinrentner ein förmliches Schuldanerkenntnis über die erhaltene Unterstützung aus-

stellt. Besondere Klagen werden von den Kleinrentnern über die Maßnahmen der FV. erhoben, die die drohende Verjährung durch Zahlungsbefehle usw. unterbrechen wollen. Der Erlaß der Reichsminister zitiert einen Erlaß des preuß. Ministeriums des Innern (s. Nr. 10 S. 329 d. Ztschr.), in dem der Standpunkt vertreten wird, daß die vierjährige Verjährungsfrist erst mit Inkrafttreten der Notverordnung vom 8. 12. 31 zu laufen beginnt.

Die Ministerien beabsichtigen, an Stelle der Verjährungsfrist eine Ausschlussfrist einzuführen, wenn sich herausstellen sollte, daß trotz dieser Hinweise sich hieraus eine besondere Quelle der Beunruhigung für die Kleinrentner ergeben sollte.

Von der üblichen Kürzung der Reichszuschüsse für die Kleinrentnerfürsorge in Höhe von 10 % soll in den kommenden Wintermonaten abgesehen werden. 10 % von der Gesamtsumme — 2,8 Millionen — sollen in diesen Monaten an die FV. verteilt werden, und zwar ausschließlich nach der Zahl der Kleinrentner.

Neue Ergebnisse der Fürsorgestatistik. Die beschleunigte Veröffentlichung der Reichsfürsorgestatistik 1930/31 durch das Statistische Reichsamts, die zwei Monate früher als in dem vorhergehenden Jahre geschah, hatte zur Folge, daß diese Statistik mit den Ergebnissen des 31. Dezember 1930 abschloß und die Ziffern von Ende März 1931 nicht mehr berücksichtigt werden konnten. In dem letzten Heft der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ des Jahrgangs 1932 sind die Zahlen des Personenkreises der öffentlichen Fürsorge vom 30. September 1931 und vom 31. März 1932 auf Grund der vierteljährlichen Berichte der Bezirksfürsorgeverbände vom Statistischen Reichsamts zusammengestellt, so daß eine Fortschreibung und Vergleichung der Ziffern der Reichsfürsorgestatistik 1930/31, wenn auch unter Übergang des Zwischentermins vom 31. März 1931 nunmehr bis zum Ende des Rechnungsjahres 1932 möglich geworden ist.

Das Jahr 1932 ist die Zeit des furchterlichen Anwachsens der Arbeitslosigkeit im allgemeinen und der Wohlfahrts-erwerbslosigkeit im besonderen. Dies geht mit aller Deutlichkeit aus einer Zusammenstellung der Zahl der unterstützten Parteien hervor, wobei wir um

des besseren Vergleichs willen die Ziffern der Endtage früherer Rechnungsjahre mit angeben wollen.

Tag	Zahl der unterstützten Parteien			
	insgesamt	in Städten	auf dem Lande	a.1000 Einw.
31. März 1923 ..	1 683 000	883 000	800 000	27,0
31. März 1929 ..	1 781 000	943 000	837 000	28,5
31. März 1930 ..	1 986 000	1 400 000	845 000	31,8
31. Dez. 1931 ..	2 476 000	1 449 000	1 026 000	39,7
30. Sept. 1931 ..	2 923 500	1 825 200	1 097 000	46,8
31. März 1932 ..	3 877 600	2 386 000	1 491 000	62,1

Das Wachstum wird am deutlichsten aus den Verhältnis-ziffern, langsames Steigen von 1928 bis zum Sommer 1930 (am 30. Juni 1930 war die auf 100 Einwohner bezogene Ziffer gleich der vom März noch 31,8) und sprunghaftes Anschwellen seit Herbst 1930, die in den Städten zu einer Verdreifachung, auf dem Lande zu einer Verdoppelung geführt hat. Aus der obigen Zusammenstellung ist ferner ersichtlich, daß die Steigerung in Stadt und Land nicht parallel läuft. In den Städten haben sich die Folgen der Erwerbslosigkeit früher ausgewirkt, dort trat im Winter 1931/32 eine relative Verlangsamung der Zunahme ein, während gerade in dieser Zeit in den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden eine schnellere relative Zunahme erfolgte. Bei der Unterschiedlichkeit der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände, unter die sowohl vorstädtische Arbeiterwohnbezirke wie rein ländliche fallen, ist es schwer, ohne Prüfung von Einzelergebnissen zutreffende Gründe für diese verschiedenartige Gestaltung anzugeben. Wie wir dies bei unserer letzten Betrachtung anregten, bringt die neue Statistik zugleich eine gesonderte Gliederung der Relativzahlen für städtische und ländliche Bezirksfürsorgeverbände.

	Bezirksf.-V.		
	städt. auf 1000 Einwohner	ländl. auf 1000 Einwohner	insges. auf 1000 Einwohner
31. Juli 1929	36,0	20,5	26,0
31. März 1930	44,2	23,1	31,8
30. September 1931 ..	70,5	30,1	46,8
31. März 1932	92,2	40,8	62,1

Die Fürsorgestatistik hat noch eine Unterteilung zwischen Groß- und Mittelstädten vorgenommen, die ich hier aber weggelassen habe, weil diese wenigstens

*) Vgl. Maier: Ergebnisse der Reichsfürsorgestatistik 1930/31. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1932 S. 169 ff.

in früheren Jahren sich nicht auf das ganze Reichsgebiet bezog. Fürsorgepolitisch wichtig ist die Aufteilung der unterstützten Parteien auf die einzelnen Gruppen. Auch hier seien zum Vergleich die Zahlen früherer Jahre mit herangezogen.

am	Kriegsbeschädigte u. Hinterbliebene	Kleinrentner	Sozialrentner
31. März 1928 ..	84 400	332 900	601 400
31. März 1929 ..	71 100	339 200	627 300
31. März 1930 ..	57 900	330 200	629 300
31. Dez. 1930 ..	44 700	311 600	644 300
30. Sept. 1931 ..	35 500	292 500	609 700
31. März 1932 ..	38 300	283 900	545 000

	Wohlfahrtserwerbslose	Arbeitslose mit Zusatzunterstützung	Sonstige Hilfsbedürftige
31. März 1928 ..	—	—	664 700
31. März 1929 ..	209 300	31 700	502 000
31. März 1930 ..	387 700	66 500	514 100
31. Dez. 1930 ..	829 500	98 000	547 500
30. Sept. 1931 ..	1 322 200	152 000	511 600
31. März 1932 ..	2 166 000	220 100	594 400

Die erfreulicherweise wieder vom Statistischen Reichsamt errechneten Verhältnisfiguren zeigen folgende Ergebnisse. Auf 100 unterstützte Parteien entfallen:

	31. März 1929 in %	31. März 1930	31. Dezember 1930
Kriegsbeschädigte usw.	3,99	2,92	1,9
Kleinrentner	19,05	16,63	12,7
Sozialrentner	35,22	31,70	26,2
Wohlfahrtserwerbslose			33,1
Arbeitslose mit Zusatzunterstützung			3,5
Sonstige Hilfsbedürftige	41,74	48,75	22,1
			58,7

	30. September 1921	31. März 1932
Kriegsbeschädigte usw.	1,2	1,0
Kleinrentner	10,0	7,3
Sozialrentner	45,2	55,9
Wohlfahrtserwerbslose		
Arbeitslose mit Zusatzunterstützung	5,2	5,7
Sonstige Hilfsbedürftige	17,5	15,3
		76,9

Die starke Zunahme der Wohlfahrtserwerbslosen und die Tatsache, daß diese jetzt mehr als die Hälfte aller unterstützten Hilfsbedürftigen ausmachen, war uns

allen bereits bekannt. Mir erscheint es sogar erstaunlich, daß die Wohlfahrtserwerbslosen nicht mehr 56 % aller Hilfsbedürftigen betragen und daß immer noch 44 % der Unterstützten auf andere Gruppen entfallen. Dies war nach den kommunalpolitischen Erörterungen der letzten Monate kaum zu erwarten. Das ständige Absinken der Zahl der Kleinrentner hat sich weiter fortgesetzt. Die Zunahme der von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Kriegsoffer dürfte auf die Verkürzungen der Versorgungsleistungen durch die Notverordnungen des Jahres 1931 zurückzuführen sein, die sich im Winter 1932/33 in erhöhter Inanspruchnahme der Bezirksfürsorgeverbände ausgewirkt haben. Ganz unerwartet kommt die nicht unerhebliche Abnahme der Sozialrentner, obwohl sich die Zahl der Rentempfänger aus der Sozialversicherung weiterhin vermehrt hat. Dieser Rückgang ist als ein deutliches Kennzeichen der Minderung der öffentlichen Unterstützungsleistungen anzusehen. Er kann mit Sicherheit darauf zurückgeführt werden, daß trotz größerer Anwärterzahl Sozialrentner in nicht unerheblichem Umfang bei gleichbleibenden oder gar gesunkenen Renten aus der öffentlichen Unterstützung ausgeschieden wurden, weil auch bei verminderten Rentenbezügen eine ergänzende Hilfe aus der öffentlichen Fürsorge unter den herabgesetzten Richtsätzen nicht mehr in Frage kam. Trotz dieser Senkung der Unterstützungen zeigen die Gruppen „Arbeitslose mit Zusatzunterstützung“ und „Sonstige Hilfsbedürftige“ ein besonders bei der ersten Gruppe nicht unerhebliches Anwachsen. Dies wirkt bei den „sonstigen Hilfsbedürftigen“ erstaunlich. Denn es war anzunehmen, daß viele in früheren Jahren in dieser Rubrik Gezählte nunmehr als Wohlfahrtserwerbslose betrachtet werden. Das war auch deutlich in dem starken Abfall von März 1928 zu März 1929 zum Ausdruck gekommen, als erstmalig Wohlfahrtserwerbslose und Arbeitslose mit Zusatzunterstützung gesondert aufgeführt waren. Seitdem zeigte diese Gruppe im wesentlichen ein Gleichbleiben unter Schwankungen. Ende des Rechnungsjahres 1931 ist sie dagegen weit über den bisherigen Stand hinaus gestiegen, wenn sie auch noch nicht wieder die Höhe von 1928 erreicht

hat. Bei den „Arbeitslosen mit Zusatzunterstützung“ dürfte sich die Zunahme einmal aus den Unterstützungs Kürzungen der Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge, mehr aber noch aus dem Abfließen sehr vieler Unterstützter aus der Arbeitslosenversicherung in die damals noch niedriger unterstützende Krisenfürsorge erklären lassen. Denn die Zahl der von der Arbeitslosenversicherung Betreuten lag am Ende des Rechnungsjahres 1931 niedriger als zu Beginn, während die Unterstützten der Krisenfürsorge fast auf das Doppelte gestiegen waren, die Summe der Unterstützungsempfänger beider Arten der Arbeitslosenhilfe betrug am 15. April 1932 3 068 000 gegenüber 2 994 000 am 15. April 1931, zeigt also keinerlei Wachstum. Im übrigen ist der Anteil der Zusatzunterstützungen aus der öffentlichen Fürsorge mit etwa 7,3 % der Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge nicht hoch, wenn man deren niedrige Sätze insbesondere in den unteren Lohnklassen und ihre Kontingentierung auf eine bestimmte Zahl von Zuschlagsempfängern berücksichtigt, wodurch kinderreiche Familien meist auf ergänzende Hilfe der öffentlichen Fürsorge angewiesen sind.

Min.-Rat Dr. H. Maier, Dresden.

Wohlfahrtserwerbslose in 8 rheinisch-westfälischen Großstädten. An den Stichtagen 1. 10. 27, 1. 4. 29, 1. 4. 31, 1. 4. 32, 1. 8. 32 ist für Köln, Essen Dortmund, Düsseldorf, Duisburg-Hamborn, Wuppertal, Bochum, Gelsenkirchen die Zahl der unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen in Vergleich gesetzt worden mit den sonstigen Unterstützten. Die unterstützten Erwerbslosen sind wiederum nach Empfängern von Alu, Kru und Wohlfahrtserwerblosen aufgliedert. Diese Untersuchung (veröffentlicht in den Kommunalpolitischen Blättern Nr. 24, Dez. 1932) zeigt die entscheidende Bedeutung, die die Wohlfahrtserwerbslosen für die Wohlfahrtsausgaben der Städte haben. 1927 liegt der Prozentsatz der unterstützten Wohlfahrtserwerblosen zwischen 2½ und 18 %, 1931 zwischen 49,7 und 57,4, am 1. 8. 32 ist der niedrigste Wert 67,4, der höchste 79,7 %. Bei Einrechnung der Angehörigen würde der Prozentsatz noch steigen. Vom 1. 4. 28 bis 1. 6. 32 stieg die Zahl der Wohlfahrtserwerblosen in Köln auf das 5,5 fache,

in Essen auf das 14,3-, Dortmund das 30,7-, Düsseldorf 8,6-, Duisburg-Hamborn 36,8- und Bochum sogar um das 91,2fache.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Zwei große internationale Organisationen der Kriegsoffer, die „Ciamac“ (Internationale Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Kriegsoffer und Kriegsteilnehmer) und der „Fidac“ hielten eine gemeinschaftliche Vertretertagung am 5. und 6. 1. 1933 mit dem Reichsbund der Kb., Kt. und Kh. ab, um eine Kundgebung an die Abrüstungskonferenz vorzubereiten, in der Kriegsteilnehmer aller am Krieg beteiligten Länder den Frieden fordern.

Die „Ciamac“ hat Mitgliederorganisationen in allen am Krieg beteiligt gewesenen Länder; sie hat 3¼ Millionen Mitglieder.

Der „Fidac“ gehören Mitglieder aus zehn alliierten Staaten an; sie hat 4 Millionen Mitglieder. Für diese Konferenz fand die Uraufführung des vom Reichsbund zusammengestellten Filmes „Kriegsoffer klagen an“ statt, wobei der Vorsitzende des Reichsbundes hervorhob, daß die deutschen Kriegsoffer unter der Wirtschaftskrise litten und daß insbesondere die Frage der Anrechnung der Kriegs- und Sozialrenten, die Frage für die Kb.-Siedler, die Zusatzrentenbestimmungen und die Hauszsteuerfrage einer Verbesserung bedürften.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung,

Arbeitsfürsorge

Das neue Arbeitsbeschaffungsprogramm. In Nr. 10, S. 332 d. Ztschr. ist eingehend über die Durchführungsbestimmungen zum Sofortprogramm der Arbeitsbeschaffung vom 6. 1. 33 berichtet worden. Inzwischen sind die Bestimmungen in wesentlichen Punkten abgeändert worden. Der Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung hat unter dem 19. 1. mitgeteilt, daß der Kabinettsausschuß beschlossen habe, Hochbauten in jeder Form grundsätzlich auszunehmen. Dies gilt sowohl für Neubauten als Instandsetzungsarbeiten. Hiernach sind also Neubauten von kommunalen Gebäuden oder Instandsetzung von Schulen, Krankenhäusern, städtischen Werken usw. grundsätzlich ausgeschlossen. Für sie kommt die Gewährung von Darlehen nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage, z. B. bei notwendiger Verbindung

von Hochbauten mit dem gesamten Vorhaben. In dem gleichen Erlaß wird darauf hingewiesen, daß die Öffa nur Darlehen von mindestens 20 000 RM an bewilligen werde. Diese Beschränkung bedeutet für kleinere Städte eine neue Schwierigkeit. Die deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die für das platte Land zuständig ist, hat eine solche Bedingung nicht gestellt. Die Zuständigkeiten von Rentenbankkreditanstalt und Öffa sind wie folgt abgegrenzt worden: Die Rentenbankkreditanstalt gewährt Darlehen für sämtliche Arten von Meliorationen, für ländliche Wegebauten, ländliche Wasserleitungen sowie für Bach- und Flußkorrekturen.

Die Gewährung aller übrigen Darlehen ist der Öffa übertragen.

Die Formulare für die Anträge sind nunmehr fertiggestellt und können von der Öffa (Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten) Berlin W 8, Taubenstraße 48/49 bzw. der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, Berlin W 8, Wilhelmstraße 67, bezogen werden.

Gleichzeitig ist bekannt gegeben, an wen die Anträge auf Gewährung von Darlehen zu richten sind. Hierfür sind die Regierungspräsidenten zuständig, die nach Fühlungnahme mit den Präsidenten der Landesarbeitsämter die Anträge direkt an den Reichskommissar weiterleiten. Es steht zu befürchten, daß durch die Einschaltung der Regierungspräsidenten an Stelle der Oberpräsidenten und die sich daraus wahrscheinlich ergebende weitere Aufteilung der Mittel auf die Regierungspräsidenten eine zu starke Zerstückelung der Mittel sich ergibt. Leider hat man nicht die Oberpräsidenten für die Entgegennahme und Prüfung der Anträge für zuständig erklärt, wie es beim Straßenbaubeschaffungsprogramm vom Oktober 1932 der Fall gewesen ist.

Arbeitszeitkonferenz in Genf. Über die internationale Verkürzung der Arbeitszeit hat die technische Vorkonferenz am 10. I. 1933 in Genf begonnen. Der amerikanische Industrieausschuß hat seine Beratungen mit der Forderung einer 30-Stunden-Woche abgeschlossen. Unter den Schwierigkeiten für eine solche Vereinbarung steht die Frage des Lohnausgleiches an erster Stelle; das Anwachsen der strukturellen Arbeitslosigkeit

deutet darauf hin, daß dem Fortschritt der Technik eine Verkürzung der Arbeitszeit entspricht. Zur Zeit scheinen Bestrebungen im Gange zu sein, das Abkommen auf eine 40-Stunden-Woche nur für die Krisenzeit zu schließen.

Die Anrechnung der Förderungsbeiträge im FAD auf die Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge hat verschiedentlich zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben, weshalb der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern unter dem 24. 12. 1932 (II b Nr. 10 712/32 — II b 5461/16. 12) in einem Erlaß ausführen, daß man bei den Förderungsbeträgen davon ausgehen müsse, daß sie nur den notwendigen Lebensbedarf des Dienstwilligen selbst decken und auch die bei offenem Arbeitslager gewährten höheren Beiträge lediglich eine Vergütung für Unterkunft und Verpflegung darstellen, die FADwilligen nicht aber als Arbeitslose im üblichen Sinne gelten. Der Arbeitsdienstwillige selbst ist während seiner Teilnahme im FAD nicht als hilfsbedürftig anzusehen; er bedarf aber kräftiger Ernährung, so daß ein verhältnismäßig großer Teil des Förderungsbeitrages hierfür verwendet werden muß, ein weiterer auf Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung. Der danach verbleibende geringe Rest sollte nach Auffassung beider Minister nicht angerechnet werden, weil es auch dem allgemeinen Grundsatz entsprechen würde, erwerbstätigen Familienmitgliedern einen gewissen Eigenbedarf zu belassen und nicht durch zu starke Heranziehung eine Trennung der Familienmitglieder herbeizuführen. Die tatsächliche Erhöhung des Familieneinkommens dürfte im wesentlichen in einem Beitrag für die Unterkunft des Arbeitsdienstwilligen liegen. Hier wird man davon ausgehen können, daß die Summe für Unterkunft aus dem Förderungsbeitrag tatsächlich für Unterkunft zu verwenden ist und damit den Mietsbeitrag, den die Familie zu entrichten hat, vermindert. Eine Anrechnung dieses Beitrages auf die Unterstützung würde daher Bedenken nicht begegnen. Ihre Höhe muß individuell von den örtlichen Verhältnissen u. a. m. abhängig gemacht werden.

Freiwilliges Werkhalbjahr für Abiturienten. Der Reichsmin. d. Innern und der Reichskommissar für den FAD.

haben gemeinsam unter dem 28. 1. 33 einen Aufruf erlassen, der den Ostern 1933 zur Entlassung kommenden Abiturienten Gelegenheit geben will, vor Übertritt in die Hochschulen oder Eintritt in den Beruf für die Dauer eines halben Jahres am Arbeitsdienst und Geländesport teilzunehmen. Diese Verbindung soll in einem erstmaligen Versuch durchgeführt werden, der am 19. 4. 33 beginnt und am 30. 9. 33 endet. 4 Monate freiwilliger Arbeitsdienst und 1½ Monate Geländesport sollen dem Abiturienten bewußt machen, daß im FAD. uneigennütziger Dienst am Volke und an der Gemeinschaft an erster Stelle stehen soll. Die Zusammenfassung der Arbeitsdienstwilligen erfolgt in Arbeitslagern; Höchstzahl der Abiturienten in einem Arbeitslager einschließlich Jungakademiker, Schulamtsbewerber u. ä. ein Drittel der Belegschaft. Die bei den Hochschulen gebildeten Verbände für den FAD. werden an der Durchführung mitwirken, die Übungen im Geländesport erfolgen durch Einreihung in die Lehrgänge des Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung. Meldungen möglichst bis 11. 3. 33, spätestens bis 1. 4. 33 mit einem vom Kreisarzt ausgestellten Gesundheitszeugnis. Der erreichte Ausbildungsgrad im Geländesport wird am Schluß durch eine Leistungsprüfung festgelegt.

Auch den Abiturientinnen ist während der Dauer des Werkhalbjahres Gelegenheit geboten, gemeinnützig im freiwilligen Arbeitsdienst tätig zu sein. Dabei wird nach Möglichkeit auf körperliche Arbeit im Freien, insbesondere in ländlichen Verhältnissen, und auf Erweiterung der sozialen Erfahrung Wert gelegt.

Schulamtsbewerber im FAD. Die Erweiterung des FAD. hat den Schulamtsbewerbern die Teilnahmemöglichkeit eröffnet. Besondere Bestimmungen des Reichskommissars (veröffentlicht im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen vom 20. 1. 33) enthalten die Sonderbestimmungen über die Befreiung von der Unterrichts- und Hospitierpflicht und der Anrechnung der im FAD. verbrachten Zeit als unverschuldete Wartezeit. Die Einhaltung des Höchstalters von 25 Jahren ist auch hier mit Ausnahme der Führer Bedingung.

Gesundheitswesen

Die wirtschaftliche Lage der Krankenanstalten hat den deutschen Städtetag in seiner Sitzung vom 2. 12. eingehend beschäftigt. Auf Grund von Vorschlägen des Wohlfahrtsausschusses und des Gutachterausschusses für das öffentliche Krankenhauswesen sind Richtlinien aufgestellt worden, die davon ausgehen, daß die Grundsätze des Gutachterausschusses v. 9. 12. 1930 über die Möglichkeiten und Grenzen von Sparmaßnahmen sich bewährt haben, insbesondere die Durchführung von Selbstkontrollen und die Nachprüfung der Wirtschaftlichkeit von Krankenanstalten durch eine fach-erfahrene Wirtschaftsprüfung.

In manchen Bezirken ist anscheinend die Zahl der Betten über den Bedarf hinaus gesteigert worden; bei notwendiger Zusammenlegung ist Verständigung zwischen Trägern der öffentlichen und freien Krankenanstalten erwünscht. Der Städtetag warnt grundsätzlich vor der Errichtung von Neubauten für Krankenhäuser, ohne dabei in Abrede zu stellen, daß in den Bezirken, wo die Versorgung auf den Gebieten der Krankenanstalten noch unzulänglich ist, Ausweitung oder Schaffung von Krankenhäusern zweckmäßig sein kann. Eine Pflegesatzsenkung kann nicht in Frage kommen, solange der Träger der Anstalt noch erhebliche Zuschüsse leistet. Von den Versicherungsträgern wird erwartet, daß sie die nötige Krankenhauspflege ihren Versicherten und Familienmitgliedern ange-deihen lassen; eine Änderung des § 184 RVO. im Sinne der Umwandlung dieser Kann- zu einer Mußeistung wird angestrebt.

Sozialversicherung

Das RAM. hat in einer Verordn. zur Durchführung von Novvorschriften der Sozialversicherung vom 9. 1. 33 (RGBl. I S. 15) Vorschriften der Notverordnung vom 14. 6. 32 und 8. 12. 1931 geändert oder ergänzt. Zum größten Teil werden die Rentenempfänger hierdurch besser gestellt: so wird vielfach die Unfallrente Minderjähriger bei Vollendung des 21. Lebensjahres erhöht, ferner werden die Ruhensvorschriften in der Invalidenversicherung, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung günstiger gestaltet. Auch die Übergangsvorschriften erhalten eine günstigere Auslegung. Es wäre nötig, daß die augenblickliche Art wieder aufge-

geben wird, da es fast unmöglich ist, sich durch die vielen Abänderungen der Notgesetzgebung und ihren Geltungsbereich hindurchzufinden. Ein einheitliches, verständliches soziales Recht muß die dringende Forderung der Zukunft sein. Mit der Aufhebung einzelner Bestimmungen, wie der Sozialpolitische Ausschuß sie am 25. 1. 33 erneut angenommen hat (Aufhebung von Verschlechterungen in der Unfall- und der Invalidenversicherung), ist wenig getan, wenn nicht zunächst alle Bestimmungen der letzten Jahre außer Kraft gesetzt würden. Angenommen wurde im Reichstagsausschuß ferner ein Antrag des Zentrums, ohne Gefährdung der Ansprüche und Rechte die sozialen Einrichtungen zu verbilligen und zu vereinfachen. Es bleibt abzuwarten, wie die Reichsregierung diesen Forderungen gerecht werden wird.

Die neue soeben im Reichsarbeitsblatt 1932 als Beilage zu Nr. 12 Teil IV veröffentlichte Statistik des Reichsversicherungsamts bringt ein wenig erfreuliches Bild der Finanzlage der Sozialversicherung des Jahres 1931 und einen ungünstigen Ausblick auf 1932. Nur die Angestelltenversicherung hat noch Überschüsse zu verzeichnen. Die Invalidenversicherung schließt mit einem Fehlbetrag von 185 Millionen RM, die Arbeitslosenversicherung mit einem solchen von 120 Millionen im Jahre 1931 ab. Dabei erführen die Leistungen bei letzterer bereits erhebliche Einschränkungen und dabei arbeitet die Invalidenversicherung mit einem Gesamtzuschuß von 410 Millionen RM. Bei der Krankenversicherung trat infolge der geringeren Inanspruchnahme im Jahre 1932 eine erhebliche Kostenverringerung ein, die sich im Jahre 1932 zum größten Teil infolge des allgemeinen Schrumpfungsprozesses in der Wirtschaft auch bei den anderen Versicherungszweigen bemerkbar machte. Da man erwartet, daß die Einnahmen des Jahres 1932 hinter denen des Jahres 1931 zurückbleiben werden, wird sich die Verringerung der Ausgaben im Jahre 1932 kaum bemerkbar machen, so daß ein weiterer Fehlbetrag auch für 1932 fast überall zu erwarten ist. Wie weit die Rentenkürzungen die Ausgaben herabdrücken, läßt sich noch nicht übersehen.

Die Änderungen in der Unfallversicherung seit der Notverordnung vom

14. Juni 1932. Die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 273) hat für die Sozialversicherung hauptsächlich Rentenkürzungen gebracht. Der einzige Versicherungszweig, der nicht betroffen wurde, ist die Krankenversicherung. Um die Unfallversicherung vor dem drohenden Zusammenbruch zu bewahren, hat man den Weg beschritten, der am einfachsten geeignet war, die Ausgaben zu drosseln, indem man zum Teil nicht unerhebliche Rentenkürzungen vornahm.

I. Viele Unfallversicherungsrentner waren bereits durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 betroffen worden, indem damals die kleinen Renten bis zu 20. v. H. ganz oder nach Ablauf von zwei Jahren in Wegfall gekommen sind. In der VO. v. 14. Juni 1932 ist man noch einen Schritt weiter gegangen und hat eine allgemeine, gleichmäßige Kürzung aller Unfallrenten, namentlich aber derjenigen vorgenommen, die infolge der Jahresarbeitsverdienste, nach denen sie berechnet waren, besonders hoch erschienen. In den Jahren 1927 bis 1931 waren die Löhne relativ hoch, auch die Arbeitszeiten für viele Industriezweige günstig. Vielfach wurden Überstunden gemacht; alles dies wirkte sich auf die Rentenberechnung aus, die sich nach dem Entgelt richtet, den der Unfallverletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall im Betrieb bezogen hatte. Verletzte, die in diesen Jahren einen Unfall erlitten hatten, bezogen, da der einmal festgestellte Jahresarbeitsverdienst während der ganzen Laufzeit der Rente der gleiche bleibt, häufig bei etwas schwereren Verletzungen höhere Renten als die jetzt bei herabgesetztem Tariflohn und in Kurzarbeit arbeitenden gesunden Vollarbeiter. Dies ist nunmehr dadurch ausgeglichen, daß sämtliche Renten aus der Unfallversicherung für Unfälle aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 31. Dezember 1931 um 15 v. H. gekürzt worden sind. Die Renten für die übrigen Unfälle sind um 7½ v. H. gekürzt worden.

Unter die Kürzung fallen auch die Hinterbliebenenrenten der Witwen, deren Ehemänner durch Unfall zu Tode gekommen sind (§ 588 I RVO.), dagegen

nicht die den Witwen nach § 588 Abs. 2 bei der Wiederverheiratung zustehenden Abfindungen und nicht das Pflegegeld (§ 558 c RVO.)¹⁾.

Diese Kürzung um 7½ v. H., die sich auf alle Unfälle vor dem Juli 1927 und nach dem 1. Januar 1932 erstreckt²⁾, ist durch die Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I S. 499) seit dem 1. Januar 1933 wieder beseitigt, aber nur für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1932 ereignen. Alle neuen Unfallrenten erfahren daher in Zukunft keine Kürzung mehr, dagegen bleiben sie bei den alten, auch wenn jetzt erst Rentenansprüche von Verletzten oder von Hinterbliebenen erhoben werden, nach wie vor bestehen. Man steht offenbar auf dem Standpunkt, daß die Löhne seit dem 1. Januar 1933 derart niedrig sind, daß der vorher erwähnte Ausgleich nicht mehr in Frage zu kommen braucht. Weshalb man allerdings diejenigen Arbeiter und Angestellten, die Unfälle im Jahre 1932 erlitten haben, wo das Herabsinken der Löhne und Gehälter sich bereits sehr stark auswirkte, schlechter stellt, ist schwer einzusehen und wohl nur dadurch erklärlich, daß man nachträgliche Änderungen bereits festgesetzter Renten vermeiden wollte.

Eine weitere Vergünstigung für jugendliche Verletzte hinsichtlich der Rentenkürzung hat die Verordnung zur Durchführung von Novovorschriften der Sozialversicherung vom 9. Januar 1933 (RGBl. I S. 15) gebracht. Verletzte, die zur Zeit des Unfalls noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht hatten, und daher, falls dies für sie günstiger ist, vom 21. Jahr ab eine ihrem Alter entsprechende Erhöhung der Rente erhalten (§ 569 a RVO.), erfahren bei der gelegentlich dieser Umrechnung vorzunehmenden Rentenkürzung eine Vergünstigung: Als Stichtag für die Rentenkürzung gilt nämlich bei der Umrechnung nach § 569 a RVO. der Tag der Vervollendung des 21. Lebensjahrs. Wird der Verletzte daher z. B. erst nach dem 31. Dezember 1932 volljährig, so wird seine Rente, falls die Umrechnung erfolgt, gar nicht mehr gekürzt. Erreicht

¹⁾ Vgl. Beschluß des RVAmts vom 18. 8. bzw. 12. 9. 1932 (Entsch. u. Mitt. des RVA. Nr. 33 S. 36).

²⁾ Vgl. Beschl. des RVA. vom 6. 7. 1932 (Entsch. u. Mitt. des RVA. Nr. 32 S. 388).

er das 21. Jahr nach dem 31. Dezember 1931 bei einem Unfall, der sich zwischen 1. Juli 1927 und 31. Dezember 1931 ereignet, so beträgt die Kürzung von diesem Zeitpunkt ab dauernd nur 7½ v. H. Nachzahlungen auf die erhöhten Renten finden für die Zeit vor dem 1. Februar 1933 allerdings nicht statt.

II. Durch die Novovorschriften vom 8. Dezember 1931 waren diejenigen Unfallrentner, die neben der Unfallrente noch eine Rente aus der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung bezogen, bereits dadurch erheblich in ihren Bezügen beschränkt worden, daß diese Renten beim Zusammentreffen mit einer Unfallrente ganz oder zum Teil vom Januar 1932 ab wegfielen (§§ 10, 11 Abschn. 1 Kap. IV 5. Teil der Novovorschriften v. 8. 12. 31). Um diesen bereits in der Kürzung ihrer Bezüge hart betroffenen Rentenempfängern aus der Unfallversicherung entgegen zu kommen, hat man in gewissem Umfang, unter bestimmten Umständen sogar ganz von der neuen allgemeinen Kürzung der Unfallrenten abgesehen. Soweit nämlich wegen der Gewährung der Rente aus Unfallversicherung Bezüge aus der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung „ruhen“, d. h. wie oben erwähnt seit Januar 1932 nicht mehr gezahlt werden³⁾, findet die neue Kürzung der Unfallrenten nicht statt. In einem ziemlich komplizierten Berechnungswege muß nun jedesmal errechnet werden, ob und wie weit dies der Fall ist. Es muß nämlich zunächst die Höhe des Betrages ermittelt werden, um den die Unfallrente nach der Verordnung v. 14. 6. 32 zu kürzen wäre; dann wird festgestellt, welcher Betrag der Invalidenrente usw. ruht. Soweit nun der neu errechnete Kürzungsbetrag den ruhenden Betrag der Invalidenrente usw. übersteigt, wird die Unfallrente tatsächlich gemindert. Zum Beispiel bleibt hiernach bei einem Unfall aus dem Jahre 1928 bei einer monatlichen Unfallrente von 60 RM, die an sich um 15 v. H., d. h.

³⁾ Die Rechenvorschriften der §§ 1311 bis 1311 d RVO. in der Invalidenversicherung, 71 bis 71 e AVG u. 107 des Reichsknappschaftsges. sind rückwirkend ab 1. Januar 1932 nicht mehr anzuwenden (VO. zur Durchführung von Novovorschriften der Sozialversicherung v. 9. Januar 1933 [RGBl. I S. 15]).

9 RM gemindert werden müßte, weil neben ihr eine Invalidenrente von 35 RM vorhanden ist, aber nicht wegen Ruhens dieser Rente ausbezahlt wird, die Unfallrente in bisherige Höhe bestehen. Dagegen wird eine Unfallrente von 20 v. H., deren Bezieher daneben eine Invalidenrente von 30 RM ausbezahlt erhält um 15 bzw. 7½ v. H. gekürzt (vgl. hierzu Entsch. und Mitt. des RVA. Bd. 33 S. 37).

Um ganz besondere Härten zu vermeiden, hat der Rentenempfänger aus der Unfallversicherung das Recht den Antrag zu stellen, daß die neuen Ruhensvorschriften nicht eintreten, falls — in Verbindung mit den Ruhensvorschriften der 4. Notverordnung v. 8. 12. 1931 — seine Invaliden-Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsbezüge um mehr als die Hälfte beschränkt würden. Dies bezieht sich auf alle vor dem 1. Januar 1932 festgestellten Renten der Invaliden-Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung. Eine Frist zur Stellung des Antrages ist in der Verordnung nicht angegeben.

Tritt die Minderung der Renten auf Grund der Verordnung vom 14. Juni 1932 ein, so erfolgt sie dadurch, daß dem Berechtigten hiervon ausdrücklich Mitteilung gemacht wird; die Kürzung tritt erst mit Ablauf des Kalendermonats in Wirksamkeit, in dem die Mitteilung erfolgt¹⁾. Ein Rechtsmittel — also die Anrufung des Obergesamversicherungsamts oder Reichsversicherungsamts im Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

III. Neben diesen zum Teil sehr einschneidenden Kürzungen sind eine Reihe von Änderungen in der Verwaltung der Sozialversicherung vorgenommen, deren Auswirkungen sich noch nicht ganz übersehen lassen. Als besonders wichtig sei hervorgehoben die Gesamthaftung von Versicherungsträgern. Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haftet neben der betreffenden Berufsgenossenschaft das Land, für dessen Gebiet die Berufsgenossenschaft errichtet ist, als Bürge.

Im übrigen kann durch Verordnungen der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Selbstverwaltung der Versicherungsträger eingeschränkt

werden. Namentlich können zur Sicherung geordneter Wirtschaftsführung bindende Vorschriften über Vermögensverwaltung und Kapitalanlage, über Besoldung der Angestellten und Stellenpläne, über Rechnungslegung und ähnliches erlassen werden. Die Reichsregierung hat es damit in der Hand alle Mißstände, die sich namentlich aus der Organisation ergeben, sofort zu beseitigen und auch überflüssige Versicherungsträger abzuschaffen¹⁾.

Schließlich gibt die Notverordnung der Reichsregierung noch die Ermächtigung, das Spruchverfahren der Reichsversicherung, das durch aussichtslose Rechtsmittel sehr stark in Anspruch genommen wird, einzudämmen, indem sie eine Gebühr in diesem bisher völlig gebührenlosen Verfahren einführt. Diese Gebühr soll — weil sonst nach den Erfahrungen, die man im Versorgungswesen gemacht hat, die Erhebung zu keinem Erfolge führt — bei Einlegung des Rechtsmittels erhoben werden, und zwar dergestalt, daß sie bei der Einlegung innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen ist, anderenfalls das Rechtsmittel „als nicht eingelegt gilt“. Es ist zu erwarten, daß diese Gebühr viele unnötige Berufungen, Revisionen und Rekurse in Zukunft verhindern würde, namentlich wenn ihre Höhe nicht zu niedrig bemessen ist. Ob es angezeigt ist, diese Gebühr auch schon bei Anrufung der ersten Instanz zu erheben, mag zweifelhaft sein, für die Gebühr beim Anrufen der zweiten Instanz besteht jedenfalls ein dringendes Bedürfnis. Leider ist aber bisher eine entsprechende Verordnung noch nicht ergangen.

In nicht weniger als vier verschiedenen Verordnungen sind hierdurch im Laufe des Jahres 1932 erhebliche und einschneidende Änderungen in der Unfallversicherung erfolgt. Man hat hierbei — vielleicht wegen des provisorischen Charakters mancher Bestimmungen davon abgesehen, die RVO. selbst zu ändern. Dies erschwert ganz erheblich die Anwendung des Gesetzes, macht es dem interessierten Laien fast unmöglich, sich auch nur oberflächlich selbst über seine Ansprüche zu unterrichten und be-

¹⁾ Einer besonderen Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Rente erst nach dem 30. Juni 1932 erstmalig festgestellt wird (Entsch. u. Mitt. d. RVA. Bd. 32 S. 388).

¹⁾ Bisher ist von den 69 Berufsgenossenschaften nur die Berufsgenossenschaft der Musikinstrumentenindustrie beseitigt worden.

hindert aber auch die Arbeit aller mit der Materie dauernd betrauten Stellen. Die Fortsetzung dieser Art der Gesetzgebung muß zu Unstimmigkeiten, Beschwerden, Nachfragen und schließlich auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen, die auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung gerade besonders vermieden werden sollte. Es ist dringend zu wünschen, daß die soziale Gesetzgebung, wenn sie festen Rechtsboden unter ihren Füßen behalten will, in Zukunft davon absieht, durch Zusatzvorschriften die bestehenden Grundlagen der Reichsversicherungsordnung zu ändern und baldmöglichst zu einer Neuregelung und Neuherausgabe des jetzt geltenden Rechts schreitet.

Senatspräsi. Dr. Behrend.

Die V. vom 18. 2. 33 über Milderung von Härten in Sozialversicherung und Reichsversorgung behandeln wir eingehend in der Märznummer.

Englische Arbeitslosenversicherung. Das durch den Endbericht der Royal Commission on Unemployment Insurance¹⁾ vorbereitete Ergänzungsgesetz über die nähere Bestimmung der Bedürftigkeitsprüfung in der englischen Arbeitslosenversicherung liegt nunmehr als (Ch 54) Transitional Payments (Determination of Need) Act 1932 vor. Bei der Anrechnung sonstiger Einkünfte auf die Wohlfahrtsunterstützung (transitional payments) Arbeitsloser soll folgendermaßen verfahren werden:

- a) Kriegsbeschädigten (wounds or disability)renten werden ebenso wie
- b) die wöchentlichen Arbeiterunfallentschädigungen (workmen's compensation) nur zur Hälfte angerechnet;

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

4.—8. April 1933 Baden-Baden: Balneologen-Kongreß.

20. u. 21. April 1933 Würzburg: Kongreß der Gesellsch. dt. Nervenärzte.

6.—8. Juni 1933 Braunschweig: Kongreßtagung 1933 des ev.-sozialen Kongresses.

6.—8. Juni 1933 Wien: Tagung d. Dt. Dermatologischen Gesellschaft.

6.—12. Juni 1933 Paris: Internationaler Kongreß für die Rückführung der erwerbstätigen verheirateten Frau in die Familie. A.: Fräulein Butillard, 25 rue de Valois, Paris.

¹⁾ Vgl. Nr. 9 S. 273 der Deutschen Zeitschrift f. Wohlfahrtsppf.

c) es bleiben unberücksichtigt alle Bar-mittel und Rücklagen bis zum Betrag von 25 £, während von allen derartigen Beträgen zwischen 25 und 300 £ von jedem vollen 25-£-Betrag 1 s als wöchentliches Einkommen auf die Unterstützung angerechnet wird;

d) ebenso wird der Besitz eines Hausgrundstückes als Kapitalsanlage oder Rücklage betrachtet und die im Falle etwaiger Darlehensaufnahme oder Sicherheitsleistung zu vereinnahmenden Zinsen bleiben bei der Feststellung sonstiger Einkünfte zu Zwecken der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt.

Ein entsprechendes Rundschreiben erging vom Arbeitsministerium an alle Verwaltungsgrafschaften, Grafschaftsstädte und größeren Städte.

Wohnungswesen

Zu der Frage des Wohnungsmangels wird im Städtetag Nr. 1, Jan. 1933, darauf hingewiesen, daß die Frage nach Kleinstwohnungen, Mittelwohnungen und Großwohnungen gegliedert werden muß. An Kleinstwohnungen ist starker Mangel, an Großwohnungen großer Überfluß, nach Mittelwohnungen vielfach Nachfrage. In Berlin wie in anderen Städten ist diese Auffassung durch die neueste Berliner Zählung von Leerwohnungen begründet. Es müssen daher mehr Mittel für die Kleinwohnungen beschafft werden und Mittel für die Teilung großer Wohnungen. Durch diese Ausgaben wird eine gewisse wirtschaftliche Rente abgeworfen im Gegensatz zu Straßenbauten.

26. Juni bis 3. Juli 1933 Knocke sur Mer (Belgien): III. Internationaler Krankenhauskongreß. A.: Geheimerat Alter, Buchschlag, Hessen, Erst-Ludwig-Allee 2.

Juni 1933 London: Internationaler Bauparkassen-Kongreß.

4.—9. Juli 1933 Paris: Internat. Kongreß f. Kinderschutz.

10.—15. Juli 1933 Paris-Brüssel: Kongreß des Weltbundes der Krankenpflegerinnen, Genf 14, Quai des Eaux Vives.

18.—21. Juli 1933 Lourdes: Internationale Konferenz der katholischen Krankenpflegerinnen. A.: Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

22. Juli bis 7. August 1933 Mainz, Institut für Völkerpädagogik: 3. Internationaler Montessori-Kongreß, veranstaltet von der Internationalen Montessorivereinigung u. Verein Montessori-Pädagogik Deutschlands e. V., Berlin W 8, Wilhelmstr. 57.

31. Juli bis 2. August 1933 München: 6. Kongreß d. Gesellsch. f. Heilpädagogik.

25.—27. September 1933 Berlin: 12. Tagung der Gesellschaft f. Verdauung u. Stoffwechselkrankh. Vors. Geh.-Rat Prof. Dr. Strauß.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

13. März bis 8. April 1933 Aachen: Nachschulkurse f. kath. Ordens- u. Laien-erzieher, Aachen, Höverstr. 2.

20.—23. März 1933 Berlin-Charlottenburg: Fortbildungslehrgang f. Säuglings- u. Kleinkinderschwestern. Th.: Fortschritte auf dem Gebiet der Säuglings- u. Kleinkinderpflege u.

-fürsorge. A.: Dt. Gesundheitsfürsorgeschule, Charl., Frankstr. 3.

Ostern 1933 bis 1934 Berlin. 6. heilpädagogischer Lehrgang. Anmeldungen bis spätestens 28. 2. 33. Arbeitsgemeinschaft für heilpädagogische Aus- und Fortbild., Berlin W 35, Potsdamer Str. 120.

Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für Dezember 1932 und Januar 1933

von Diplomvolkswirt Dr. Sofie Götz e, Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

Fürsorgewesen

Allgemeines

Beginn u. Voraussetzung d. Anbaues d. persönl. Hilfe f. d. Arbeitsl., Marx, D. Arbeitsl.-Vers., 16.
 D. seel. Krise d. Arbeitsl., Levinger, Arbeiterwohlf., 3.
 Elendstimmung?, D. Helfer, 3.
 Familie u. Arbeitslosigkeit, Baum, D. Arbeitsl.-Vers., 11.
 Geistesarbeiter in d. Krise, Feistman, D. Rote Aufbau, 23.
 Krise d. Wohlfahrtsarbeit, Bähnisch, Arbeiterwohlf., 3.
 Menschen in Not, Brentano, D. Rote Aufbau, 23.
 Not formt Menschen, Volmer, D. öffentl. Arbeitnachw., 17.
 Notstandsaktion in Ostpr. durch Erhöhd. d. Kommunallastensenk. aus Mitteln d. Osthilfe, Will, D. Landgemeinde, 2.
 Notstandsmaßnah. f. d. geistigen Arbeiter, Lüdy, Arbeit u. Beruf, 23.
 Präkursystem oder Selbstverwaltung?, Scheffer, Dt. Selbstverwalt., 3.
 Soziale Belast. d. Zukunft, Blume, Korespondenzbl., 12.
 Über Neurosen im Lebenskampf, Wychgram, Bl. f. Volksgesundheitspf., 12.
 Wirtschaftskrise u. seel. Not, Wychgram, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 12.
 Wohlfahrtspflege, Fürsorge, Versorg. u. Sozialvers., Diefenbach, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 35.

Grundsätzliche Fragen

D. Aspekte d. Wohlfahrtspf. um d. Jahreswende 1932/33, Wronsky, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 10.
 D. wissenschaftl. Grundlagen d. soz. Arbeit, Salomon, D. Frau, 4.
 Irrwege d. Kritik a. d. sozial. Fürs., Kranold-Steinhaus, Ztschr. f. Selbstverwalt., 1.
 Krisis in d. Wohlfahrtspf., Schulze, D. Wohlfahrt, 25.
 Mensch u. Amt in d. Fürsorge, v. d. Wense, D. Innere Mission, 11.

Fürsorgepflichtverordnung

D. Vollstreckungsrecht im Entwurf einer Zivilprozeßordn. Schulte, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 10.
 D. Erstattungsanspruch geg. d. Befürsorgten, Braßloff, Bl. f. d. Wohlfahrtsw., 294.
 D. Stand d. Anerkennungsverfahren n. d. Gemeinnützigkeitsordn. in Preußen, Baumgarten, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 24.
 D. Streit u. d. Bedürftigkeitsprüf. in d. Arbeitsl. Hilfe, D. Landbürger, 3.
 D. Binnenschiffer im Fürsorgerecht, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 31.
 D. Anwend. d. § 361 Ziffer 10 StGB. geg. böswillige Unterhaltspflichtige, Hacker, Pommersche Wohlfahrtsbl., 1.
 D. bayr. Fürsorgeverbände in d. Krisenzeit, Mayer, Zeitschr. f. d. Heimatw., 4.
 D. Eventualklage, Lippmann, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 1.
 D. Mietregel in d. öffentl. Fürsorge, Czach, D. Städtetage, 12.

D. Sicherstell. d. Ersatzes d. v. Fürsorgeverband f. einen Hilfsbedürftigen aufzuwendenden Kosten, Sommer, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 24.
 D. Schutzmaßnahmen geg. d. Verjähr. d. Erstattungs- u. Ersatzansprüche d. Fürsorgeverbände, Zeitschrift f. d. Heimatwesen, 2.
 D. Verjähr. d. Erstattungs- u. Ersatzansprüche d. Fürsorgeverbände nach d. gegenwärtigen Rechtszustand sowie d. gesetzl. mögl. Schutzmaßnahmen d. Fürsorgeverbände z. Verhüt. d. Verjähr. Karnop, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 1.
 Fürsorge u. mittelbare Gemeinden, Söhnlein, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 1.
 Einschränk. d. Erstattungswesens, Szajkowski, D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 2.
 Ist § 20 Sächs. Wohlfahrtspflegegesetzes in d. neuen Fass. d. Notverordn. v. 3. 6. 1930 mit d. Reichsrecht vereinbar?, Diefenbach, Bl. f. Wohlfahrtspf., 1.
 Krankenhaukosten, Bl. f. öffentl. Fürs., 16.
 Neuregelung v. Fürsorgefragen, Kommunalpol., Bl. 23.
 Nochmals „Hauszinststeuer u. öffentl. Fürsorge“, Preisler, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 36.
 Rangstell. d. Zuständigkeitsbestimmung d. RVF., Bl. f. öffentl. Fürsorge, 23.
 Selbständige Handwerker in öffentl. Fürs., Knöpp, Soz. Praxis, 49.
 Senkung d. Fürsorgegerichtsätze?, Jehle, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 31.
 Voraussetzung, Inhalt u. Wirkung d. Ersatzzanmeldung nach § 18 Abs. 3 RVF. auf Grund d. Rechtsprech. d. Bundesamtes, Geiger, Ztschr. f. d. Heimatwes., 36.
 Was leistet d. Landesfürsorgeverband?, Szajkowski, D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprov., 23.
 Zivilrechtl. Geltendmach. v. Erstattungsansprüchen d. pr. kreisangehörigen Gemeinden geg. d. Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände, Mittelstaed, D. Reichsstädtebund, 1.
 Zuständigkeit. bei Prüfung d. wirtschaftl. Verordnungsweise, Wagner, Dt. Krankenkasse, 51.

Kommunale Wohlfahrt

D. Entpolitisier. d. Stadtverwalt., Schmölders, Reichsverwaltungabl., 3.
 D. Fürs. in d. mittelbaren (kreisangehörigen) Gemeinden, Söhnlein, D. Reichsstädtebund, 1.
 Kommunale Erwerbslosenhilfe, D. Gemeinde, 17.
 Probleme d. kommunalen Wohlfahrtspf. um d. Wende 1932/33, Michel, Arbeiterwohlf., 3.

Winterhilfe

Dt. Not- u. Winterhilfe, Moritz, Dortmunder Wohlfahrtsbl., 8.
 Winterhilfe 1932, Lamm, Gemeindebl. d. Jüd. Gemeind. z. Bln., 12.
 Z. Frage d. Winterhilfe 1932/33, Kommunalpol., Bl. 22.

Wohlfahrtserwerbslose

Beteiligung d. kreisangehörigen Gemeinden an d. Reichswohlfahrtshilf., Heine, D. Reichsstädtebund, 2.
 D. Anwarsch. d. Wohlfahrtserwerbsl. in d. Rentenvers. Kleeis, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 3.

D. Entwickl. d. Reichswohlfahrtsbeihilfe, Schmoldt, Thür. kommunale Rundschau, 9.
Notwendigk. u. Grenzen d. Notstandsaktion f. Erwerblos., Lawin, D. Städtetag, 12.
Sterbende dt. Städte, Menne, Kommunalpol., Bl. 23.
Vordringl. Reform d. Wohlfahrtserwerbslosenfürs., Broecker, Arbeiterwohlfahrt, 1.

Ausland

D. Bundesunterstütz. bedürftiger Greise, Ammann, Pro. Senectute, 4.
Schweiz. Landeskonferenz f. soz. Arbeit, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 1.

Fürsorgestatistik

D. öffentl. Fürsorge im 3. Kalendervierteljahr 1932, Helbing, D. Städtetag, 1.

Finanzfragen

D. aktuellste Probl. d. Gemeinde, Schwering, Kommunalpol., Bl. 24.
D. Gutachten von Popitz v. Standpunkt d. Württembergischen Amtskörperschaftsverwalt., Drautz, Zeitschr. f. Selbstverwalt., 2.
D. Entwickl. d. öffentl. Ausgaben u. Einnahmen insgesamt Wirtsch. u. Statistik, 24.
D. Finanzlage d. Ruhrgebietsstädte unter d. Einwirk. d. Wirtschaftskrise u. d. Finanzausgleiches, Delius, Reichsverwalt., Bl. 52.
D. Ursache d. Finanznot, Kiwit-Wanne-Eickel, D. Städtetag, 1.
Gemeindefinanzverordn. u. Stellenplanverordn., Surén, Reichsverwaltungsbl. 1.
Krisenfinanzen, Lemmer, D. Arbeitgeber, 24.
Lotterien u. Wohlfahrtspf., Sunder, Freie Wohlfahrtspf., 8.
Menschennot u. Finanznot, Polligkeit, Soz. Berufsarbeit, 12.
Neue Formen d. örtl. Mittelbeschaff., Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpolitik, 12.
Wo stehen unsere Gemeinden?, Göb, Preuß. Gemeind. Ztg., 1.

Methoden

Bisherige Ergebnisse einer Gemeinschaftsarbeit zw. Psychotherapeuten u. Sozialarbeitern, Reiner, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 10.

Soziale Persönlichkeiten

Ernst v. Borsig, Mackensen, v. Astfeld, Soz. Praxis, 3.
Dr. med. h. c. Gräfin v. d. Groeben, Bäumer, D. Frau, 4.

Freie Wohlfahrtspflege

Beseelung caritat. Hilfe, Ruckmilch, D. kath. Gemeindehelferin, 6.
Christl. Nächstenliebe als soz. Kulturarbeit, Nahen, Caritas, 1.
D. doppelte Buchführ. mit Berücksichtig. d. Durchschreibeverfahrens im Anstaltsbetrieb, Alaleben, Gesundheitsfürs., 1.
D. soziale u. Seelsorgerliche Lage d. Flußschiffer, Wiesen, Caritas, 12.
Evangel. Hauptwohlfahrtsamt i. Bln., Balasz, Nachrichten d. d. Evangel. Hauptwohlfahrtsamtes Bln., 5/7.
Evangel. Liebestätigk. i. Wandel d. Wohlfahrtspflege, Stahl, D. Innere Mission, 12.
Freie Wohlfahrtspf. u. Arbeits-Hilfe, Weber, Freie Wohlfahrtspf., 8.
Gegenwartslage u. -leistung. d. freien Wohlfahrtspflege, Sunder, Soz. Praxis, 41.
Grundsätzliches u. Kritisches z. Caritasarbeit d. Gegenwart, Lücken, Caritas, 1.
Hauptaufgab. einer Geschichtsforsch. d. Inn. Mission, Gerhardt, D. Innere Mission, 12.
Innere Mission u. soz. Gerichtshilfe, Bäcker, D. Innere Mission, 1.
Meine Arbeit i. d. Flußschiffer-Seelsorge, D. kath. Gemeindehelferin, 6.
Ratschläge f. d. Winterhilfswerk d. Christl. Arbeiterhilfe, Schreiber, Vierteljahreshfte d. christl. Arbeiterhilfe, 3/4.
Wollen wir helfen?, Marx, Freie Wohlfahrtspflege, 9.
Unsere arbeitsl. Seelente, D. Innere Mission, 11.
Unseres Volkes Not u. unser Dienst, Jeep, D. Innere Mission, 1.

Verband westfäl. Taubstummenvereine e. V., Fischer, Westfäl. Wohlfahrtspf., 12.
V. einigen Aufgaben d. Inneren Mission, Koller, D. Innere Mission, 1.
Wettrennen d. Nächstenliebe, Bl. f. Volksgesundheitspf., 12.
Z. Finanzier. d. jüd. Wohlfahrtsarbeit, Lilienthal, Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpolitik, 12.
Z. Lage d. ev. Jugendfürs. u. Erziehungsheime, Fritz, Ev. Jugendhilfe, 1.

Bevölkerungspolitik

Ärzterschaft u. Sterilisierung, Dt. Korrespond. f. Gesundheitswesen u. Sozialversich., 23.
D. bevölkerungspol. Bedeut. d. Wohnungsnot, Gut, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 12.
D. dt. Bevölkerungsentwickl. u. d. Wohnungs- u. Siedlungsaufgaben d. Zukunft, Burgdörfer, Siedl. u. Wirtschaft, 4.
D. Ehescheidungen in Hamburg, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtsch., 11.
Hilfsschule u. Eugenik, Schmidt, D. Hilfsschule, 12.
Über d. russischen Erfahrungen mit d. Legalisier. d. Aborts, Mayer, Reichshebammenztg., 2.
Über differenzierte Fortpflanzung, auf d. Lande, Mariefeld, Zeitschr. f. Gesundh.-Verwalt. u. Gesundh.-Fürs., 17.
V. Sinn d. Lebensalters, Wyrach, Pro Senectute, 4.
Z. Grundleg. einer psychischen Hygiene d. Juden, Schneerson, Jüd. Wohlfahrtspf. u. Sozialpolitik, 12.

Soziale Frauenfragen

Abbau d. Frauen- u. Kinderschutzes in Preußen, Hanna, Soz. Praxis, 49.
Beseitig. d. Frauenarbeit? Silbermann, Soz. Praxis, 50.
D. Frauenarbeit i. d. Metallindustrie, Obermair-Sechoch, Reichsarbeitsbl., 4.
D. Minderbezahl. d. weibl. Arbeitskraft, Hansen-Blancke, D. Frau, 4.
D. Nachtarbeit d. weibl. Angestellten v. d. Internat. Gerichtshof, Feig, Soz. Praxis, 49.
Frauenarbeit, Walter, Das Land, 1.
Frauenberufe u. Frauenberuf, D. christl. Frau, 12.
Verwaltungsreform, Schule u. Frantenum, Bohnstedt, Dt. Lehrerinnenztg., 2.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. Aufheb. d. Minist. f. Volkswohlfahrt u. ihre Bedeut. f. d. Jugendwohlfahrtspflege, Corte u. Weiland, Gesundheits- u. Jugendz., 23.
D. neuen Verordn. in Preuß., Droscher, Kindergarten, 12.
D. Not unserer heutigen Landjugend, Vogelsang, D. Land, 12.
Freizeitgestaltung u. Familie, Junk, Jugendwohl, 12.
Freizeit u. Film, Pfeiderer, Freie Volksbild., 2.
Jugendhilfe, Arbeiterfürsorge, 4/5.
Jugendnot u. Landesjugendamt, Zengerling, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohl, 9.
Kongreß f. Kleinkind-Erziehung, Lück, Dt. Lehrerinnenztg., 2.
Meine Arbeit in d. Jugendfürsorge, Thomsen, Ev. Jugendfürsorge, 3. u. 4. Viertelj. 32.
Schule u. Jugendfürs., Monatsbl. d. städt. Wohlfahrts- u. Gesundheitsamtes Düsseldorf, 11.
Schule u. Wirtschaft, ADLV., Dt. Lehrerinnenztg., 1.
Verbesserung i. Kinderrecht, Knoll, Waisenhilfe, 1.
Verschlechterungen i. d. Jugendwohlfahrt, Friedländer, D. Behördenangestellte., 12.
Waisen in Not, Würtz, Waisenhilfe, 1.
Waisen in Not, Waisenhilfe, 12.
Wo findet d. dt. Jugend neuen Lebensraum? Breitingen, Ärztl. Mittteil., 49.

Pädagogische Fragen

Einfl. d. Waisenhauserezieh. auf d. Charakter, Meents, Waisenhilfe, 1.
Einordnungsschwierige Schulanfänger, Fürstenheim, Gesundheit u. Erzieh., 1.
Einschul. u. Schulkindergarten, Corte, Ges. Jug., 1.
Entwicklungshilfe im Kindergarten, Hübsch, Gesundheit u. Erzieh., 1.
Erfahrung. nachgehender Fürsorge für Schwererziehbare, erzieherische u. organisat. Probl., Loeliger, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 12.
Kinderhorte in Düsseldorf, ihr Zweck u. ihre Entsteh., Bernert, Monatsbl. d. städt. Wohlfahrts- u. Gesundheitsamtes Düsseldorf, 1.

Pädagog. Bewegung od. pädagog. Reaktion? Klopfer, Rundbrief d. Gilde „Soz. Arbeit“, 1.

Pädagogische Freizeitgestaltung im Heim, Kast, Jugendwohl, 12.

Probl. d. heutig. weibl. Jugendführung, Fischer, D. Jung. Dtschld., 12.

Wir u. d. Elternhaus unserer Zöglinge, Dietrich, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 24.

Jugendpflege und Jugendbewegung

Alt u. jung — u. d. kirchl. Jugendführ., Berl. Jugendrundbriefe, 11/12.

„Bund od. Partei?“ in der Jugendbewegung, Kindt, D. Jung. Dtschld., 12.

D. Jugend im Kampf um Deutschl., Flintner, D. Junge Dtschl., 1.

Landdienst — eine Lebensform bündischer Jugend, Kügler, Bl. d. dt. Roten Kreuzes, 11.

Von d. gewerkschaftl. Jugendarbeit i. Dtschld., Lehrlingschutz, 10/11.

Fürsorgeerziehung u. Jugendgerichte

Abbau d. F. E., D. Innere Mission, 12.

Auswirk. d. Neuordn. in d. Fürsorgeerzieh., Hundinger, Aufgaben u. Ziele, 7.

Bericht über d. Rhein. Zentralstelle f. ev. Familienerzieh. in Neuwied für d. Jahr 1931 (D. Fürsorgeerzieh. im Jahre 1931), Horning, Ev. Jugendfürsorge, 3. u. 4. Viertelj., 32.

Das Durchbrennen i. Anstalt. f. Knaben, Zeltner, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 12.

D. Neuregel. d. Fürsorgeerzieh., Bondy, Reichsverwaltungsblatt, 1.

D. Neuregel. d. Fürsorgeerzieh., durch d. Notverordn. v. 4. u. 28. Nov. 1932, Bechmeier, Schles. Wohlfahrt, 23.

D. Neuordn. d. Fürsorgeerzieh. durch Notverordn., Friedländer, Arbeiterwohlf., 23.

D. Notverordn. d. Reichspräsident. über Jugendwohlf., Herzt, Jugend- u. Volkswohl, 4.

D. Schutzaufsicht in d. Praxis, Leisten, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 10.

Ein Vorpilz z. Fürsorgeerzieh., Webler, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 9.

Fürsorgeerziehung u. Bewahr., Neuhaus, Westfäl. Wohlfahrtspfl., 12.

Geständnis u. Widerruf, Plaut, Gesundh. u. Erzieh., 1.

Notverord. über Jugendwohlfahrt, Friedländer, D. Gemeinde, 24.

Notverordnung z. Fürsorgeerzieh., Klumker, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 9.

Statistik über d. Fürsorgeerzieh. Minderjähriger f. d. Rechnungsjahr 1929 (1. 4. 1929 bis 31. 3. 1930), Magnus, Arbeiterwohlf., 23.

Ueber d. Einsicht d. Jugendl., Fischer, Zeitschr. f. Kinderforsch., 5.

Weibl. Fürsorgezögl. u. ihre Familie, Kahle, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprov., 24.

Z. Neuordn. d. Fürsorgeerziehung, Lubinski, Jüd. Wohlfahrtspfl. u. Sozialpolitik, 12.

Z. Notverordnung über Jugendwohlfahrt, Heynacher, Bl. f. Wohlfahrtspflege, 11.

Z. Notverordnung über d. Abänderung d. Reichsjugendwohlfahrtsges., Drewes, Pommersche Wohlfahrtsabl. 12.

Vormundschaft und Pflegekinderwesen

D. Erziehungsgedanke in d. Vormundschaft, Niestroj, Waisenhilfe, 2.

D. Unterbringung d. städt. Pflegekinder, Müller, Berl. Wohlfl., 1.

Ausland

Berufsstud. d. Jugend i. Österreich, Hecke, Soz. Praxis, 45.

Jugendwohlf. in Schweden, Herlitz, Nachrichten d. Internat. Frauenbundes, 5.

Parteienbehandl. im Jugendamt, Mikocki, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, 294.

Gefährdetenfürsorge

D. kriminelle Kind u. Erziehungsmaßnahmen d. Schule, Türk, D. Hilfsschule, 12.

Erzieh. als Heilfakt., Behm, Dienst am Leben, 1/2.

Beitrag z. Biologie d. Gefährdeten, Ohnesorge-Voß, D. Ärztin, 12.

Fürsorge f. d. gefährdete u. straffällige Landjugend, Ottenheimer, Bl. f. Wohlfahrtspflege, 11.

Gefährdung d. Gefährdetenfürsorge, Karminski, Bl. d. jüd. Frauenbundes, 1.

Psychische Auswirkungen sexueller Angriffe b. jungen Mädchen, Moses, Zeitschr. f. Kinderforsch., 5.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

D. Abrechnung mit dem Versorgungsamt, Kilian, Dt. Krankenkasse, 50.

D. Kriegs-, Sozialrentner-, Kleinrentner- u. Arbeitl.-Fürs. d. W.A. Stuttgart, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemberg, 12.

D. Rechtslage d. Schwerbeschädigten b. Arbeitsstreck., Betriebsbeschränk. u. Betriebsstillg., Richter, Westfäl. Wohlfahrtspfl., 12.

Hauswirtschaftslehrgänge f. Kriegerwaisen, Schleutker, Westfäl. Wohlfahrtspfl., 12.

Mehrleistung. i. d. Reichsversorgung, Schulte-Holthausen, Korrespondenzbl., 12. Reichsarbeitsabl., 33.

Stadtrandiedlungen — auch für Kriegsofopfer? Harttig, Zentralbl., 1.

Wirtschaftl. Hilfe f. Kb. u. Kh., die mit Hilfe einer Kapitalabfind. Grundstücke erworben u. nun infolge d. Rentenkürzung usw. nicht in d. Lage sind, d. Grundstücke zu erhalten, Kummel, Zeitschr. f. Selbstverwalt., 23.

Z. Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenen-, Sozialrentner- u. Wochenfürs., Kopf, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemberg, 12.

Ausland

D. Lage d. Kriegsofopfer i. Eulgarien, Bacin, Korrespondenzbl., 12.

Wohnungswesen

Allgemeines

Aufhebung d. Großgrundeigentums, V. Basse, D. Arbeit, 12.

D. Preuß. Minist. f. Volkswohlf. Ein Nachruf u. Bekenntnis! Gruner, Siedl. u. Wirtsch., 4.

D. dt. Wohnungsbau — Rückblick u. Ausblick, Fischer, D. Heimatdienst, 23.

D. Kampf um d. Wohnung, Hokamp, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 36.

D. Neuordn. d. Wohnungswesens in Preußen, Schwan, Soz. Praxis, 50.

D. Zerschlag. d. Wohnungswesens in Preußen, Gläß, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 23.

Förderung d. Eigenheimbaues, D. Städtetag, 12; D. Gemeinde, 24; D. Landgemeinde, 24.

Hilfsmaßnahmen f. d. Neuhäuserbesitz in Württemberg, Henke, D. Gemeinde, 1.

Richtlinien z. Wohnungs- u. Mietpolitik, D. Gemeinde, 23.

Staat u. Wohnungsbau, Pauly, Bodenreform, 51.

Finanzfragen

D. öffentl.-rechtl. Spezialinstitute z. Finanzier. d. Wohnungsbau, Kruschwitz, Rhein. Bl. f. Wohnungswesen u. Bauberat., 9.

D. Reichszuschüsse f. d. Instandsetz. v. Wohngebäuden, d. Teil. v. Wohnungen u. d. Umbau v. gewerblich. Räumen z. Wohnungen, Baumgarten, Zeitschr. f. Wohnungsw., 23.

Gibt es noch einen gemeindlichen Wohnbauanteil an d. Hauszinssteuer? Lerche, Pr. Gemeindegz., 3.

Kleinwohnungsauförder. in d. Krise, Döttingmann, Rhein. Bl. f. Wohnungsw. u. Bauberat., 1.

Mieten u. Lasten d. gemeinnützig. Wohnungsunternehm., Weber, Ztschr. f. Wohnungswes., 20.

Reichsbauarbeiten f. Eigenheime, Weber, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 23.

Mieterschutz

Generelle Mietsenk. — deshalb generelle Zinssenk., Schunck, Rhein. Bl. f. Wohnungsw. u. Bauberat., 1.

Hilfe f. d. Mieter, Rinner, D. Gemeinde, 1.

Mietrecht u. Kleinwohnungsbau, Gewerkschaftszeitung, 52.

Erwerbslosensiedlung

D. gegenwärtige Stand d. Siedl. u. ihre Zukunftsaufgaben-Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemberg, 11.

D. Inventarbesatz ostpreuß. Siedlerstellen, Dietrich, Siedl. u. Wirtsch., 4.

Erwerbsl.- od. Nebenerwerbssiedl., Linneke, Siedl. u. Wirtsch., 1.

Gesetzl. Möglichkeiten u. Hemmungen d. Umsiedl., Rappaport, Siedl. u. Wirtsch., 1.

Innere Mission u. Stadtrandiedl., Betsche, D. Innere Mission, 11.

Kosten d. vorstädt. Kleinsiedl., Bauen, Siedeln, Wohnen, 23/24.

Landgemeind. u. vorstädt. Kleinsiedl., Ullrich, Siedl. u. Wirtsch., 4.

- Landwirtschaftl. Siedl., Zentralbl. d. Bauverwalt., 52.
 Stadtrandsiedl., Kleingärten u. Fürsorge, Fahrenholz,
 Jugend- u. Volkswohl, 4.
 Verminder. d. Arbeitslosigk. durch Siedl., Blockmann,
 Ethische Kultur, 11.
 Vorstadt. Kleinsiedl., Lampmann, Zentralbl. d. Bauverwalt.,
 41.
 Wirtschaftlichkeit d. Nebenerwerbssiedl., Nadolny, Siedl. u.
 Wirtsch., 1.

Wohnungspflege

- Raumzahl u. Raumgröße bei Siedlungsbauten unter hygien.
 Gesichtspunkten, Habernoll, Archiv f. Soz. Hygiene u.
 Demographie, 5.
 Wohnungsaufsicht, Wohnungspflege u. Altraumerhalt. im
 Organismus d. Gemeindeverwaltung, Hiller, Reichs-
 verwaltungsbl., 2.

Ausland

- D. engl. Bausparwesen, Mein Eigenheim, 12.

Wandererfürsorge

- D. Fürsorgezweck d. Arbeiterkolonien u. d. Frage d. Hilfs-
 bedürftigkeit v. Arbeiterkolonien, Schulte, Freie Wohl-
 fahrtspflege, 9.
 Die Bedeut. d. Arbeitshaus. f. d. Wandererfürsorge, Walther,
 D. Wanderer, 12.
 D. Lage d. Wandergesellen, D. Wanderer, 11.
 Motive u. Formen d. jugendl. Vagabundage, Tramer,
 Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 12.
 Sind Wanderarbeitsstätten Fürsorgeanstalt? Bl. f. öffentl.
 Fürs., 16; D. Wanderer, 12.
 Wandererfürs. u. freiw. Arbeitsdienst, D. Wanderer, 11.

Lebenshaltung

- D. Chemnitzer städt. Speisehaus, Gläser, Zeitschr. f. Volks-
 ernährung, 23.
 D. Ernährungslage im Arbeiterfamilien, Tyska, Bl. d. Dt.
 Roten Kreuzes, 12.
 D. Küche d. Notgemeinsch. Berlin, Morgenroth, Zeitschr. f.
 Volksernähr., 23.
 D. Lage d. Kreisärzte. Ärztl. Mitteil., 1.
 Keine Hungersnot im Winter 1932/33, Rudloff, Zeitschr. f.
 Volksernähr., 23.
 Lohnstatistik, Zentralbl. d. christl. Gewerksch., 24.
 Reformgedanken in „Kleinleben“, Franz, D. Versicherungs-
 archiv, 7.
 Um d. Lohnprobl., Erkelenz, D. Arbeitgeber, 23.
 Untersuchung über die Beziehungen zw. Einkommenshöhe
 u. Lebenshaltung, Bohnstedt, Reichsarbeitsbl., 34.
 Z. Probl. d. Überfüll. d. akadem. Berufe, Keiser, Soz. Prax., 50.

Soz. Gerichtshilfe, Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

- D. hl. Carl Borromäus als Reformator d. Strafvollzuges,
 Wüllner, Caritas, 1.
 D. biolog. Erklär. v. Temperament u. Charakter als Grund-
 lage f. einen erziehenden Unterricht im Strafvollzug,
 Hünlich, Monatsbl. d. dt. Reichszusammenschlusses, 1—2.
 D. Entwickl. d. Arbeitswesens in d. pr. Gefangenenanstalten,
 Nieft, D. Strafvollzug, 9/10.
 D. Verbrecher i. Lichte d. hentigen Psychologie, Tiling,
 Monatsbl. d. dt. Reichszusammenschlusses, 1—2.
 Ermittlungstätigkeit u. Schutzaufsicht i. Rahmen d. Ge-
 richtshilfe, Wüllner, Freie Wohlfahrtspflege, 9.
 Leitfaden f. Helfer d. Gerichtshilfe, Mehliß, Monatsbl. d.
 dt. Reichszusammenschlusses, 1—2.

Ausland

- Meine Eindrücke beim Besuch spanischer Strafanstalten,
 Leissing, D. Strafvollzug, 9/10.

Rechtsberatung

- Rechtsfürsorge u. Rechtsanwaltschaft, Stiaßni, D. Rechts-
 auskunft, 1.
 Richter u. Rechtsauskunftarbeit, Kaufmann, D. Rechts-
 auskunft, 12.

Sozialpolitik

- Ankurbeln — aber mit Verstand, Rinner, D. Freie Wort, 51.
 Arbeitsbeschaff. als Politikum, Rauecker, Materialbl. f.
 Wirtschafts- u. Sozialpolitik, 12.
 Arbeitsbeschaffung durch Meliorationen Schroeder — Dt.
 Arbeitsdienst, 3.

- Arbeitsbeschaff. i. d. Großstädten, Graff, Dt. Selbstver-
 waltung, 3.
 Arbeitsbeschaff. u. was nun? Rauecker, GDA-Zeitschr., 2.
 Arbeitsvermittl. d. Wohlfahrtserwerbsl., Arbeit u. Beruf, 23.
 Bisheriges Fiasko d. Arbeitsbeschaff., Suhr, AFA-Bundes-
 zeitung, 2.
 D. Arbeitsbeschaffungsprogramm d. Städtetages, D. Städte-
 tag, 12.
 D. Aussetzen im Arbeitsverhältn., Weisensee, D. Arbeitl.
 Vers., 10.
 D. kommunale Arbeitsbeschaffungsprogramm, Haekel,
 D. Reichsstädtebund, 2.
 D. soz. Kaisertum, Bartschmid, Unser Weg, 1.
 D. soz. Gehalt d. reformatorischen Verkündig., Wendland,
 Kirchl.-soz. Bl., 10—12.
 D. Weg z. Überwind. d. Arbeitslosigk., Gewerkschafts-
 zeitung, 49.
 D. Wiederaufbau d. Weltwirtschaft, Cassel, Internat. Rund-
 schau d. Arbeit, 12.
 Deutschl. u. d. Vereinigt. Staaten im Kampfe geg. d. Wirt-
 schaftskrise, Groves, Mitteil. d. Industrie u. Handels-
 kammer, 1.
 D. Durchführungsbestimmungen z. Arbeitsbeschaff., Grüne-
 wald, Reichsarbeitsbl., 3.
 D. Finanzier. d. kommunalen Arbeitsbeschaff., Kranold-
 Steinhaus, D. Gemeinde, 2.
 D. Stell. d. Gemeinden z. Wirtschaftsprogramm d. Reichs-
 regierung, Vehse, D. Arbeitgeber, 24.
 Epidemiologische Betrachtungen aus d. Krisenzeit, Selig-
 mann, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 12.
 Erhebung d. ADGB über d. Neueinstellungen v. Arbeits-
 kräften auf Grund d. Notverordn. v. 5. 9. 1932, Gewerk-
 schaftszeitung, 49.
 Finanz- u. Steuerprobleme d. dt. Städte, Sonderheft, Zeit-
 schr. f. Kommunalwirtsch., 1/2.
 Gefahr. i. Kampf geg. d. Arbeitslosigkeit? Bodenreform, 1.
 Dr. Gerekes Rundfunkrede, D. Landbürger, 1.
 Gesund. d. Selbstverwalt., Marezky, Dt. Selbstverwalt., 3.
 Grundformen d. Arbeitslosigk., Oechsle, D. Behörden-
 angestellt., 12.
 Kapitalismus u. Arbeitsvermittl., Wehrle, D. öffentl. Arbeits-
 nachweise, 18.
 Keine Krise — nur Wirk. d. Verhältn., Draeger, D. öffentl.
 Arbeitsnachw., 18.
 Kommunalwissensch. im Winter 1932, Jeserich, D. Städte-
 tag, 12.
 Landwirtschaftshilfe durch Arbeitsbeschaffungsprogramm,
 Reichstagskorrespond. d. Bayerisch. Volkspartei, 280.
 Linderung d. Not d. Arbeitslosen, Sturzenegger, Schweiz.
 Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 1.
 Neuerungen, Aufgaben u. Zukunftsentwicklungen, Reiner-
 mann, Vierteljahreshefte d. Christl. Arbeiterhilfe, 3/4.
 9 Millionen Arbeitslose! Feistmann, D. Rote Aufbau, 24.
 Not d. Erwerbslos. u. kommunal. Opfer, D. Gemeinde, 24.
 Pläne u. Möglichk. z. Arbeitsbeschaffung, D. Dt. Metal-
 arbeiter, 53.
 Planmäßige Armutsforsch., Arlt, Soz. Praxis, 51/52.
 Rationalisierung, Wirtschaftskrise u. Arbeitslosigkeit,
 Moszkowska, Köln. Sozialpolitisch. Vierteljahresschrift, 3.
 D. Sofortprogramm d. Arbeitsbeschaff., Schellen, D. Land-
 gemeinde, 2.
 Sozialpolitik u. Staat, Pribam, Soz. Praxis, 4.
 Umfang u. Entwickl. d. Sozialaufwandes, Gleitze, Gewerk-
 schaftstz., 49.
 Wirtschaftsstruktur u. Sozialpolitik, Jostock, Soz. Praxis, 4.
 Z. Frage d. Arbeitsbeschaffung, Rundbrief d. Gilde „Soz.
 Arbeit“, 1.

Ausland

- D. Arbeitslosigk. i. Schwed. i. d. Nachkriegszeit, Johannsson,
 Internat. Rundschau d. Arbeit, 12.
 D. soz. Grundlag. d. Spanisch. Republik, Weber, Reichs-
 arbeitsbl., 1.

Arbeitsfürsorge

- Angestellte u. 40-Stunden-Woche, Hegewald, Soz. Praxis, 3.
 Arbeitnehmerschutz u. Gerichte, Fichtl, Soz. Praxis, 45.
 Behb. d. Arbeitslosigk. durch Arbeitszeitverkürz., Leder-
 mann, Materialbl. f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik, 1.
 Berufskund. i. Dienst. d. Arbeitsvermittl. u. Arbeitslosen-
 versicherung, Molle, Reichsarbeitsbl., 36.
 D. Arbeitsrecht d. Personals d. dt. Luftfahrt, Grabein,
 Reichsarbeitsbl., 3.
 D. Arbeitsfürsorge d. Gemeinden, Arbeit u. Beruf, 23.
 D. Arbeitsgerichte i. d. Jahr. 1927 bis 1931, Gaedicke,
 Selbstverwaltung, 11.

Die „Verord. über ausl. Arbeitnehmer“, Petersen, Reichsarbeitsbl., 4.
 Hat sich d. Kündig.-Schutzgesetz bewährt? Bösch, Materialbl. g. Wirtschafts- u. Sozialpol., 10.
 Hausfuß od. Heimindustrie, Reinartz, D. Land, 12.
 Segen u. Verhängnis d. Formenstrenge d. Arbeitsgerichtsverfahrens, Volkmar, D. Arbeitgeber, 1.
 Verfassungsrecht und Arbeitsrecht in d. sozialpol. Verordn. v. 4. u. 5. 9. 32, Lassar, Reichsverwaltungsbl., 51.
 Versuche von Privatvereinigungen, die Hungerlöhne i. d. Heimarbeit zu beseitigen, La Vie Sociale, 9/10.
 Z. Frage einer internat. Arbeitszeitverkürzung, Sitzler, Internat. Rundschau d. Arbeit, 12.

Jugendliche, Berufsberatung und Lehrstellen

Abiturientinnen in d. öffentl. Berufsberat., Bäumer, Arbeit und Beruf 1.
 Aus d. Problemkreis: Jugend, Beruf, Arbeitslosigkeit, Bregmann, Archiv f. Soz. Hygiene u. Demographie, 5.
 D. Berufschicksal v. Handwerkerlehrling nach Beendig. d. Lehre, Eggers, Reichsarbeitsbl., 33.
 D. Notwerk d. dt. Jugend, Wiedwald, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 10.
 D. Berufswahl in d. Krisenzeit, Stauber, Schweiz. f. Gemeinnützigk. 1.
 D. weibl. Berufsberat. in d. Krise, Körte, D. Wohlfahrt 25.
 Einfl. d. Arbeitslosigk. auf d. Einstell. d. Jugendl. z. Beruf, Brücher, D. Arbeitl.-Vers., 10.
 Gewerbeinspektion u. Lehrlingschutz, Fränkel, Lehrlingschutz, 10/11.
 Notwerk d. dt. Jugend, Lüttich, Bl. f. Wohlfahrtspf., 1.
 Unter jugendl. Arbeitl., Nötzel, D. Arbeitl.-Vers., 10.
 Welche Form d. Schülerkarte vermag d. beste Brücke zw. Schule u. Berufsberat. zu bilden? Fiedler, Arbeit u. Beruf, 1.

Ausland

Arbeitsfürsorge in d. Vereinigten Staaten, Weiland, D. Städtetage, 1.

Betriebswohlfahrtspflege

Betriebszeitungen? Ja, aber . . ., Tenhagen, Betriebsräte-Ztschr. f. D.M.V., 18.

Arbeitslosenversicherung

D. Gutachten d. Reichsanstalt über d. Durchführ. d. Hilfsbedürftigk.-Prüf., Arbeit u. Beruf, 24.
 D. neue Rückzahlungsverfahren, Schreiber, D. Arbeitl.-Vers., 10.
 D. Begriff d. land- u. forstwirtschaftl. Beschäftigt. im Sinne d. Arbeitl.-Vers., Kreil, Arbeit u. Beruf, 22.
 D. Ersatzanspruch d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittl. u. Arbeitl.-Vers. gegenüber d. Versicherungsträgern nach § 112 a AVAVG., Schiekel, Dt. Invalidenvers., 12.
 D. Gewähr. v. Kinderzuschlägen an Arbeitl. auf Grund d. § 103 AVAVG., Böckling, Arbeit u. Beruf, 1.
 D. kaufmännischen Angestellten in d. Arbeitl.-Fürs., Abraham, Arbeit u. Beruf, 24.
 D. Reichsanstalt zu d. Gutachten d. Gemeinden, Wachenheim, Arbeiterwohlf., 23.
 D. Vereinheitlich. d. Arbeitl.-Hilfe, Hasler, Arbeit u. Beruf, 24.
 D. Zukunft d. Arbeitslosenhilfe, Poerschke, Soz. Praxis, 4.
 D. Erwerbslosenkurse u. Selbsthilfe d. Erwerbslos., Burghart, Ztschr. f. d. Heimatwes., 36.
 Hilfsbedürftigkeitsprüf. u. Gestalt. d. Arbeitslosenhilfe, Israel, Soz. Praxis, 51—52.
 Reichsarbeitslosenhilfe, Goerdeler, D. Städtetage, 12.
 Umschicht. d. Arbeitl., Scharnagl, D. Arbeitl.-Vers., 11.
 U. nochmals § 165 a AVAVG., Gramsch, D. Arbeitl.-Vers., 10.
 Werden u. Wert d. Statist. d. Reichsanstalt, Rawicz, Reichsarbeitsbl. 1.
 Z. Entwickl. d. Arbeitslosenvers., Neubert, D. Körperbehinderte, 2.
 Z. Tätigkeit d. Spruchsenats f. Arbeitslosenversicherung i. d. Monat. Okt. bis Dez. 1932.

Freiwilliger Arbeitsdienst

Arbeits- u. Verdienstmöglichk. durch d. freiw. Arbeitsdienst, Kommunalpol. Bl. f. d. Freistaat Hessen, 19/20.
 D. freiw. Arbeitsdienst, Syrup, D. Arbeitgeber, 1.
 D. freiwillige Arbeitsdienst d. weibl. Jugend, Ehlert, Reichsarbeitsbl., 33.
 D. freiwillig. Arbeitsdienst u. d. landwirtsch. Siedlung, Rusch, Siedl. u. Wirtsch., 4.
 D. freiw. Arbeitsdienst u. d. weibl. dt. Jugend, Bamberger, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 9.

D. erzieherische Aufgabe im Arbeitsdienst, Kugler, Pädagogisches Zentralbl., 1.
 D. Finanzier. v. landwirtschaftl. Meliorationen im freiw. Arbeitsdienst, Barocka, Dt. Arbeitsdienst, 3.
 D. Führerfrage, Link, D. Arbeitsfürsorge, 3.
 D. Neuordn. d. freiw. Arbeitsdienstes, Hofmann, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 2.
 D. Problematik d. Arbeitsdienstes, Pieper, Internat. Zeitschr. f. Sozialvers., 12.
 D. Zukunft d. Arbeitsdienstwilligen, Benda, D. Arbeitsfürsorge, 3.
 Durchführ. d. freiwillig. Arbeitsdienst. i. Winter, Nachricht. d. Archivs f. Volksbild. i. Reichsminist. d. Innern, 14.
 Ein Fehler in d. neuen Arbeitsdienstbestimm., Bues, Zeitschr. f. Selbstverwalt., 22.
 Erfahrung im freiw. Arbeitsdienst d. weibl. Jugend, Siedel, D. Wohlfahrt, 25.
 Ergebnisse u. Probl. d. Freiw. Arbeitsdienstes, Pahl, D. Arbeit, 12.
 Ford. d. Reichsausschusses d. dt. Jugendverbände z. Freiwillig. Arbeitsdienst, D. Junge Deutschland, 12.
 Freiw. Arbeitsdienst, Plank, Bayr. Fürs. Bl., 11.
 Freiw. Arbeitsdienst als Mittel ländlicher Volksbild. in d. Siedl., Schie, Freie Volksbild., 10.
 Freiw. Arbeitsdienst der weibl. Jugend, Nachrichten des Archivs f. Volksbild. im R. d. I., 13.
 Freiw. Arbeitsdienst u. Arbeitsbeschaff., Soz. Praxis, 49.
 Freiw. Arbeitsdienst u. Krankenvers., Dt. Krankenk., 5.
 Grundgedank. d. freiwillig. Arbeitsdienstes, Kälin, D. Arbeitsfürsorge, 3.
 Ht. sich d. freiw. Arbeitsdienst auf d. Gebeite d. Meliorationen bewährt?, Wunderlich, Dt. Arbeitsdienst, 3.
 Heimatschutz u. freiw. Arbeitsdienst, Kleinmaier, Thüring. Gemeinde- u. Kreisztg., 12.
 Jugend im Arbeitsdienst, D. Arbeitl.-Vers., 10.
 Klippen i. freiwill. Arbeitsdienst? Funcke, Soz. Praxis, 45.
 Schulungskurse f. Arbeitl. Jungführer, Degen, Caritas, 12.
 Schwierigk. im freiw. Arbeitsdienst u. d. Versuche ihrer Ueberwind., Grüber, Arbeit u. Beruf, 22.
 Selbsthilfe u. Arbeitsdienst. Vergleich. m. gewerblichen Ausföhrung i. Bau- u. Siedlungswesen, Müller, Zentralbl. d. Bauverwalt., 55.
 Soz. Frauenschule u. freiw. Arbeitsdienst, Irmer, Pommersche Wohlfahrtbl., 1.
 Sozialversicherung beim freiwillig. Arbeitsdienst, D. Dt. Metallarbeiter, 53.
 Über d. Krankenvers. d. im freiw. Arbeitsdienst Beschäftigten, Henschel, Dt. Krankenk., 1.
 Überwach. u. Prüf. d. freiwillig. Arbeitsdienst., Otzen, D. Arbeitsfürsorge, 3.
 Unfallvers. u. freiw. Arbeitsdienst, Schimmel, Dortmunder Wohlfahrtbl., 8.
 Wo steht der Arbeitsdienst? Gewerkschaftszeitung, 52.
 Z. weibl. freiw. Arbeitsdienst, Aufgaben u. Ziele, 6.
 Z. neuen Reichsverordnung über d. freiwillig. Arbeitsdienst, Bl. f. öffentl. Fürs., 16.

Studentisches Werkjahr

Akademisches Werkjahr, ein Wiederaufleben d. einjähr.-freiw. Dienstes? Doherr, D. Frau, 4.
 D. Werkjahr d. Abiturientinnen, Tiling, Aufgaben u. Ziele, 6.
 Ein akademisches Freijahr? Stelzer, Ärtzl. Mitteil., 5.
 Pläne um d. akad. Werkjahr, Hebing, Freie Wohlfahrtspflege, 8.

Gesundheitsfürsorge

Arzt od. Kurpfuscher? Stern, Dienst am Leben, 24.
 Bericht über d. Hygieneabende in Dramburg u. Greifenhagen, Sonnenburg, Zahnärztl. Mitteil., 4.
 D. Aufheb. d. Pr. Min. f. Volkswohlf., Gesundheitsfürs., 12.
 D. Beseitigung entstellender Lupuserkrankungen im Dienste d. soz. Kosmetik, Loewenstein, D. Ärztin, 1.
 D. Feststellung d. Gesundheitszustandes einer Bevölkerung, Roelse, Archiv f. Soz. Hygiene u. Demographie, 5.
 D. gesundheitl. Wirkung. d. Weltwirtschaftskrise, Archiv f. Soz. Hygiene u. Demographie, 5.
 D. hygien. Volkserziehung i. Notprogramm d. Gesundheitsfürs., Rosenhaupt, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 25.
 D. kosmetische Chirurgie, Peritz, D. Ärztin, 1.
 D. rechtl. Grundlag. d. Sanitätsverwalt. mit besond. Berücksichtigung d. amtsärztl. Dienst., Fuchs, Mitteilung. d. Volksgesundheitsamt., 1.
 D. Volkskrankh. u. ihre sozialhygien. Bedeut., Funk, Dienst am Leben, 22/23.
 Erhebungen über gesundheitl. Wirkungen d. Arbeitslosigk., Stein, Sozialärztl. Rundschau, 9.

Fortbestehen d. Schwesternheime? Harmsen, Soz. Praxis, 51—52.

Gesundheitsfürsorge u. Notzeit i. ihrer Wechselwirkung, Simon, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 25.

Gesundheitsnot u. Gesundheitsschutz auf dem Lande, Riedel, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 12.

Gibt es eine ev. Krankenhausgemeinde in d. staatl. Anstalten? Moritzen, Gesundheitsfürs., 1.

Heilstättenbetriebe, Walter, Tbc.-Fürs.-Bl., 12.

Pflicht- u. Kannleistungen d. kommunalen Gesundheitsfürsorge, Kaessler, D. Gemeinde, 2.

Soziale Kosmetik, Gumpert, D. Ärztin, 1.

Über aktuelle Fragen auf d. Gebiete d. Verdauungskrankh. u. ihre Beziehungen z. soz. Medizin, Hirschberg, Soz. Medizin, 12.

Über den gegenwärtigen Stand d. zahnärztl. Versorgung d. dt. Bevölkerung, Hoffmann, Archiv f. Soz. Hygiene u. Demographie, 5.

Über d. sozialmedizinische Bedeut. d. Verdauungskrankh., Strauß, Soz. Medizin, 1.

Über systematische Zahnpf. auf d. Lande, Schacht, Zahnärztl. Mittel, 3.

Unterricht i. Soz. Hygiene, Telcky, Ztschr. f. Gesund.-Verw. u. Gesundh. Fürs., 1.

Unsere Krankenhäuser in d. Vergangenh., Michel, Unser Weg, 12.

Wirtschaftsnot u. Volksgesundh., Rott, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 12.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

D. Säuglingssterblichkeit, Arbeiterwohlfahrt, 1.

Macht sich ein Einfluß d. Wirtschaftsnot auf d. Gesundheit v. Mutter u. Kind bemerkbar? Schwenke, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 12.

Mütterschulung u. Erziehungsberat., Methner, Nachrichtendienst d. Evang. Hauptwohlfahrtsamtes Bln., 5/7.

Jugendgesundheitsfürsorge

D. Einfluß d. Umwelt auf Größe u. Gewicht v. Schulkindern, Hagen, Gesundh. u. Erzieh., 12.

Gesundheitsschädigung d. Jugend durch Sport, Mallwitz, Gesund. Jug., 24.

Organisat. Maßnahm. d. Reichshauptstadt, Schneider, Gesund. Jug., 23.

Schulärztl. Tätigkeit an höheren Lehranstalt., Stephan, Archiv f. Soz. Hygiene u. Demographie, 5.

Schutz d. Gesundheit b. Jugendl., Czech, Lehrlingsschutz 10/11, Sozialärztl. Rundsch., 9.

Über d. Bewert. d. fehlerhaften Körperhaltung b. d. Gesamtbeurteil. d. Schulkindes, Nüthen, Gesundh. u. Erzieh., 2.

Uns. Feldzug f. systemat. Schulzahnpflege, Ges. Jug., 1.

Erholungsfürsorge

D. Jugend-Heil- u. Erholungsfürs. d. Krankenkassen (vor u. nach d. Notverordnung v. 8. 12. 1931), Henriques, Archiv f. Soz. Hygiene u. Demographie, 5.

Verpflanz. erholungsbedürft. Stadtjug. auf d. Land, Schneider, Ges. Jug., 1.

Tbc.-Fürsorge

Aufgaben d. Heilstätte Seltersberg f. Tuberkulose d. oberen Luftwege, Arold, D. Tuberkulose, 12.

D. billige, vorbeugende Fürs. b. d. Tuberkulose, Pütter, Tuberkulose-Fürsorgebl., 1.

D. Frage d. Aktivität d. Lungentuberkulose v. Standpunkt d. Fürsorgestelle, Babarczy, D. Tuberkulose, 12.

D. frühzeitig. Erfass. d. offen. Lungentuberkulose durch d. Tbc.-Fürsorgestelle, Kandziora, D. Prov. Oberschles., 1.

Erfahrungen i. d. ländl. Tuberkulosefürsorge bei dezentralisiertem Betrieb d. Sprechstunden, Bennighof, Tbc.-Fürs.-Bl., 12.

Gesunde (symptomfreie) Tuberkelbazillenausscheider als Probl. d. offenen Fürsorge, Nothmann, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 24.

Planmäßige Tuberkulin- u. Röntgenreihenuntersuch. an 5435 Schulkind., Peretti, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 24.

Ausland

D. Tuberkulosebekämpfung in Italien, Ferrari, Tuberkulose-Fürsorgebl., 1.

Krebsbekämpfung

Krebsbekämpf. u. Sozialvers., Bothe, Volkstüml. Zeitschr. f. d. gesamte Sozialvers., 1.

Krebsfürs. auf d. Lande, Simon, Zeitschr. f. Selbstverwalt. 22.

Alkoholkrankenfürsorge

Alkohol u. Geschlechtsleben, Hecht, D. Alkoholfrage, 5/6. Alkoholverbote, Neubert, Gesundh. u. Erzieh., 2.

Alkoholverbot u. Statistik d. Alkoholism., Rosenfeld, Sozialärztl. Rundschau, 9.

D. Wesen d. Trunksucht u. d. ärztl. Gesichtspunkte f. d. Durchführ. d. Trinkerbehandl. u. Trinkerfürs., Braun, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 4/5.

D. soz. Wurzeln d. Alkoholismus, Krolanyi, Soz. Arbeit, Wien, 7/12.

Erfolgsaussichten d. Trinkerheilbehandl., Tilliss, D. Wohlfahrtspl. in d. Rheinprov., 2.

Gefährd. d. Familie durch Alkoholismus, Gonsler, D. Alkoholfrage, 5/6.

Polizeil. Unterbring. gemeingefähr. Trunksüchtigen in Heilanstalten, Fischer, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 4/5.

Statistik d. Alkoholism. in Dtschl. 1930 u. 1931 nach d. Angaben d. Heil- u. Pflegeanstalten f. Geisteskranke, Bandel, D. Alkoholfrage, 5/6.

Trunkenheitsstatistik in Halle a. d. S., Bandel, D. Alkoholfrage, 5/6.

Über d. Erfolgsaussichten v. Trinkerheilstättenkuren, Hoffmann, D. Alkoholfrage, 5/6.

Ausland

Drei Monate nach d. Aufhebung d. Alkoholverbotes in Suomi-Finnland, Harms, Gesundh. u. Erzieh., 1.

Geschlechtskrankenfürsorge

Änder. d. Reichsgesetzes z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. durch Notverordn.? Bäcker, D. Innere Mission, 11.

D. Kampf geg. d. Prostitution, Scheuner, Christl. Volkswacht, 11.

D. Kampf um d. Paragraphen 16 d. R.G.B.G., Fuchs, D. Ärztin, 12.

D. Abänderungsvorschläge z. Reichsgesetz z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankheiten, Wiederhold, Nachrichtend. d. Evang. Hauptwohlfahrtsamtes Bln., 5/7.

D. Abänderungsvorschläge z. Gesetz z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. v. Standpunkt d. Jugendschutzes, Bäcker, Ev. Jugendhilfe, 1.

D. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. i. d. Kleinstadt u. auf d. Lande unt. Mitwirk. einer Reisefürs. f. d. Provinz, Gentzen, Ztschr. f. Gesundh.-Verw. u. Gesundh.-Fürs., 1.

D. Bekämpf. d. Geschlechtskrankheiten in d. Rheinprov., D. Wohlfahrtspl. in d. Rheinprov., 23.

D. Durchführ. d. Reichsges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. in Mittelstädt., Brandenburg, Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspl., 34.

D. Sachverständigenkonferenz d. dt. Gesellsch. z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankh. über d. Straßenbild, D. Abolitionist, 1.

Ist es notwendig, die Reglementierung wieder einzuführen, um scheinbare Mängel des RGBG. auszugleichen? Löwenstein, D. Ärztin, 12.

Kampf um d. § 16 III d. Gesetzes z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., Hopmann, D. Wohlfahrtspl. in d. Rheinprov., 23.

Geisteskrankenfürsorge

Arbeit u. Leist. als therapeutisches Hilfsmittel b. d. Behandl. geistig Abnormer außerhalb d. Heilanst., Simon, Fortschritte d. Therapie, 23.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. Bedeut. d. Handwerks f. d. Ertüchtigung d. Gebrechlichen, Breifis, D. Krüppelführer, 1.

D. Berufsfürsorge f. d. jugendl. Blinden, Bechthold, Fortschritte d. Gesundheitsfürs., 12.

D. Entsteh. d. l. bayer. u. dt. gewerbl. Krüppelschule durch Johann Nepomuk v. Kurz, 9. Januar 1833, Lex, D. Krüppelführer, 1.

D. Massage als Blindenberuf in Deutsch l., Finke, D. Blindenwelt, 1.

D. schwachsinnige Kind in d. Handschrift, Koch, D. Hilfsschule, 12.

Entsteh., Aufgabe u. Entwickl. d. Westfalenfleiß-Gesellschaften, Binder, Westfal. Wohlfahrtspl., 12.
Sind d. Forderungen d. Erblehre auch auf d. Krüppelleiden anzuwenden? Joisten, D. Krüppelführer, 1.
Umsatzsteuerbefreiung f. Blinde u. Blindenwerkstätten, Kraemer, D. Blindenwelt, 1.

Ausland

Bericht über d. Taubstummenfürs. in Schweden, Bergquist, Bl. f. d. Wohlf. d. Gehörlosen, 4.
D. Taubstummenfürs. in Dänemark, Högström, Bl. f. d. Wohlf. d. Gehörl., 4.

Sozialversicherung

Allgemeines

Änder. in d. Sozialvers. nach d. VO. v. 14. 6. 32, Schimmel, Dortmunder Wohlfahrtsbl., 8.
D. Opportunitätsprinzip i. d. Sozialversicherung, D. Dt. Innungskrankenkasse, 24.
D. uneheliche Kind i. d. Sozialversicherung, Korrespondenzbl., 12.
D. Begutacht. d. Arbeitsfähigk., Mahlo, Soz. Mediz., 11.
D. dt. Sozialvers. im Jahre 1932, Braetsch, D. Arbeitgeber, 24.
D. dt. Sozialversicherung i. Schatten wirtschaftl. Not, Verband badisch. Krankenkassen, 19.
D. Sozialversicherung im Schatten d. Not, D. Krankenversicherung, 1.
D. Sozialvers. in Gegenwart u. Zukunft, Gleitze, Gewerkschafts-Ztg., 51.
D. unständige Beschäftigt. n. d. RVO. u. d. AVAVG., Burger, D. öffentl. Arbeitnachw., 17.
D. Versorg. d. kranken Arbeitslosen, Gruschka, Arbeiterfürsorge, 4/5.
D. zwischenstaatl. Verpflecht. d. dt. Sozialvers., Knoll, D. Reichsversicher., 11.
Einige Gedank. aus d. Praxis z. Reform d. Sozialversicherung, Dt. Krankenkasse, 50.
Ein Vorschlag z. Reform d. Sozialvers., Nöllenburg, D. Versicherungsarchiv, 7.
Ist d. Zustimmung d. Berechtigten z. Befriedig. d. Ersatzanspruches d. Fürsorgeverbandes aus d. Sozialvers. in jedem Falle notwendig? Hoffmeister, Zeitschr. f. d. Heimatw., 35.
Krisis der Sozialversicherung, Weddigen, Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissensch., 1.
Rechtsprobl. d. Rückversicherung, Herrmannsdorfer, Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissensch., 1, Z. f. Sozialvers., 1.
Vereinfach. d. Begutacht. in d. Sozialvers., Weicksel, Dt. Invalidenvers., 12.
Versicherung od. Versorg.? Scheibe, Ärtzl. Mitteil., 1.

Ausland

Aus d. ausländischen Sozialvers., Augustin, Ärtzl. Mitteil., 5.
D. Gesamtprobl. d. Sozialvers. in Sowjetrußland, Lauterbach, Ärtzl. Mitteil., 49.
D. Reform d. polnischen Sozialvers., Fischlowitz, D. Reichsvers., 11.
Soziale Versicherungen in Österreich u. Ungarn, Augustin, Soz. Medizin, 1.
Sozialversicherungsgesetzgebung in Polen, Augustin, Soz. Medizin, 12.

Krankenversicherung

Abkommen über zahnärztl. Vergüt. v. 6. 12. 1932, Dt. Krankenkasse, 52.
Arbeitsmarktliche Auswirk. d. Krankenk.-Statistik, Mangels, Arbeit u. Beruf, 23.
Aus d. Sitzung d. Reichsausschuss. f. Ärzte u. Krankenkassen v. 10. Dez. 1932, Lautsch, Ärtzl. Mitteilung., 52.
Bäder als Leistungen d. Krankenhilfe, Kühne, D. Ersatzk., 12.
Berechnung u. Erheb. d. Beiträge, Damp, D. Dt. Innungskrankenkasse, 24.
D. Einfl. organisatorischer Änderungen d. Verwaltungsbez. auf d. Vollzug d. II. Buches d. RVO. (Krankenvers.), Jaeger, Reichsverwaltungsbl., 49.
D. Gehaltsangleich d. Krank.-Personals in Preußen, Herrstadt, Volkswohlf., 20.
D. Kampf um d. freie Krankenhauswahl, Fischer, Caritas, 1.
D. Bildung v. Arztsitzen, Spilker, Dt. Krankenkasse, 50.
D. neue Ersatzkassenvertrag, Toeplitz, Ärtzl. Mitteilung., 52.
D. Einheitlichk. d. Grundlohnes in d. Krankenvers., Paul, D. Betriebskrankenk., 24.
D. Kassengebhörigk. Weiterversicher. er, Büzmann, D. Dt. Landkrankenk., 24.

D. Krankenvers. im Jahre 1931, Hadrich, Ärtzl. Mitteil., 2.
D. Psychopathien in d. Krankenvers., Schneider, Soz. Medizin, 12.
D. Reform d. Mordibitätsstatistik d. Krankenk., Roesle, Ärtzl. Mitteil., 1.
D. reichsgesetzl. Krankenvers. im Jahre 1931, Wirtsch. u. Statist., 23.
D. vertrauenszahnärztl. Tätigkeit b. d. Begutacht. v. Anträge i. d. öffentl. Fürsorge, Überhorst, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Ges.-Fürs., 24.
Ersatzkassen, Schubert, D. Versicherungsarchiv, 6.
Fehlgeburt u. Geburt in d. Krankenvers., Gornick, Soz. Medizin, 1.
Fragen aus d. Krankenvers. Arbeital., André, D. Arbeitsvers., 10/11.
Haushaltrecht d. Krankenk., Munder, Soz. Zukunft, 1.
Mitgliederversamml. d. Verband. badisch. Krankenkassen. Verband badisch. Krankenkassen, 19.
Neuregel. d. zahnärztl. Vergüt., D. Betriebskrankenkasse, 1.
Nochmals: Große od. kleine Krankenk. ? Soz. Zukunft, 11/12.
Prüf. d. Geschäftsw. u. Rechnungsführ. v. Betriebskrankenk., Munder, D. Betriebskrankenk., 24.
Richtlinien d. Reichsausschuss. f. Ärzte u. Krankenkassen f. wirtschaftl. Arzneiverordnung, Württ. Krankenk.-Ztg., 1.
Um d. Verwaltungskosten d. Krankenk., Bauer, D. Krankenvers., 2.
Wochengeld u. Familienwochengeld, Dömkes, D. Krankenversicherung, 1.
Wo steht die Krankenversicherung Ende 1932? Dt. Krankenkasse, 52.
Z. Abkommen über d. kassenärztl. Vergütung, b. 6. Juli 1932, Dt. Krankenkasse, 50.
Z. Erlaß v. 20. 6. 32 über d. Beitragsberechn. z. Krankenvers. d. Arbeital., Stothfang, D. Arbeitsvers., 11.
Z. Zahnbehandlerfrage, Dt. Krankenk., 4.

Ausland

D. luxemburgische Krankenversicherung, Augustin, D. Krankenversicherung, 24.
Ergebnisse d. schweiz. Krankenvers., Siegel, D. Dt. Landkrankenk., 3.

Invalidenversicherung

D. Gesundheitsfürs. in d. Invalidenvers. Linden-Reichgesundheitsbl. 2.
D. Invaliden-, Alters- u. Hinterbliebenenvers. kommendes Völkerrecht, D. Reichsvers., 12.
D. Ruhestands- u. Hinterbliebenenvers. als soziale Veranstaltung, D. Versicherungsarchiv 6.
Tagung v. Sachverständig. f. mediz. Fragen d. Invaliden-, Alters- u. Hinterbliebenenvers. Internat. Rundschau d. Arbeit 12.
V. welchem Zeitpunkt kommt d. Invalidenrentner in d. gehobene Fürs.?, Kolb, Zeitschr. f. Selbstverwalt. 23.
Z. Frage d. Steuerfrei. d. v. Landesversicher.-Anstalten gezahl. Aufwandsentschädig., Spohr, Dt. Invalidenvers. 12.
Z. Frage d. Freiwilligkeit d. Auslandsaufenthaltes Minderjähriger nach § 1314 Abs. 1 Nr. 1 RVO, Böttmann, Dt. Invaliden-Versich. 1.

Angestelltenversicherung

D. Angestelltenvers. in d. Wirtschaftskrise, Bösche, Materialblatt f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik, 12.
Sind die auf Grund d. Notverordn. v. 8. 6. 32 einbehaltenen Bezüge „Entgelt“ im Sinne d. § 166 d. Reichsversicherungsordn. u. d. § 2 d. Angestelltenversicherungsgesetzes? Spohr, Pr. Gemeindestg., 35.
20 Jahre Angestelltenversicherung, Bösche, GDA., 1.

Unfallversicherung

Auswert. d. Unfallsachenstatistik, Schiler, Mitteil. aus d. Gebiete d. Rechts-, Steuer- u. Wirtschaftsfragen, 5.
Berufständische Reformen u. Berufsgenossenschaften, Quentin, D. Reichsversicher., 11.
D. Anerkennung in d. Unfallvers. — eine Warnung, Gravenhorst, D. Berufsgenossensch., 23.
D. reichsgesetzl. Unfallvers. in d. Spruchstätigkeit d. Obergerichtsämter im Geschäftsjahr 1931, Wicke, D. Berufsgenossensch., 24.
D. Reichsunfallvers. im Jahre 1931, Wicke, D. Berufsgenossensch., 3.
Unfallhäufigk. u. Unfallsschwere, Hildebrand, D. Reichsvers., 11.
Wann kommen d. neuen Unfallverhüt.-Vorschriften? Gridl, D. Berufsgenossensch., 23.

Wechselbezieh. zwisch. d. Rationalisierung u. d. Unfallverhütt., Siegel, Berufsgenossensch., 12, Sonderdruck.

Zahnärztl. Behandl. eines geg. Gewerbeunfall Versicherten auf Kosten d. Sozialversicherungsträgers, Eccardt, Zahnärztl. Mittell., 3.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Caritative Berufsarbeit u. d. persönl. Verpflicht. z. Liebe, Gassner, Jugendwohl, 1.

D. Preuß. Minist. f. Volkswohlfahrt, Berensson, Soz. Berufsarbeit, 12.

D. Ausgestalt. d. prakt. Vierteljahrs in d. Berufsausbild. d. Kindergärtnerin u. Hortnerin, Delius, Dt. Lehrerinnen-Ztg., 2.

Ehrenamtl. u. berufener Dienst in ihrer Arbeitsverbundenheit Ohl, D. Innere Mission, 1.

Entwicklungsmöglichkeiten d. Verbandes kath. dt. Sozialbeamtinnen, Schröder, Caritas, 12.

Erarbeit. d. wirtschafll. Grundlagen f. d. Berufsberat., Stets, Arbeit u. Beruf, 2.

Sozialarbeiter u. Staatsgesinn., Hobbing, D. öffentl. Arbeitsnachw., 17.

Sinn u. Grenz. ehrenamtl. Mitarbeit, Depuhl, Freie Wohlfahrtspflege, 9.

Über d. Schul. d. Personals b. d. Reichsanstalt, Wiedwald, Arbeit u. Beruf, 22.

Was fordern Kirche u. Pfarrei von der Berufsgemeinsch. kathol. Gemeindeführerinnen? Bremer, D. kathol. Gemeindeführer, 6.

Z. inneren Halt. d. Wohlfahrtspflegers, Grüneisen, Bl. d. dt. roten Kreuzes, 11.

Bücherbesprechungen

Eugenik und Weltanschauung. Unter Mitwirkung von Bernhard Bavink, Hermann Muckermann, Karl Valentin Müller herausgegeben von Günther Just. Alfred Megner Verlag, Berlin-München 1932. 194 S.

Je mehr die Fragen der Eugenik in bezug auf Erhaltung des biologischen Volksgutes in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses rücken, um so wichtiger ist es, die Stellungnahme der einzelnen Gruppen zu diesen Fragen kennenzulernen. Die Vorträge des vorliegenden Buches, 1931 in Greifswald gehalten, behandeln Eugenik und Weltanschauung im allgemeinen, im Katholizismus, im Protestantismus und im Sozialismus. Dr. Gö.

Sozialrechtliches Jahrbuch, herausgegeben von den Direktoren des Forschungsinstitutes für Sozialwissenschaften der Stadt Köln Brauer, Eckert, Lindemann, von Wiese. Band III. Verlag: J. Bensheimer, Berlin 1932. 187 S. Brosch. 10,— RM.

Das Sozialrechtliche Jahrbuch enthält eine Fülle wichtiger Abhandlungen. Hierbei ist besonders wesentlich die Umfrage über die Stellung der Laienrichter bei den Arbeitsgerichtsbehörden und die sozialrechtliche Bedeutung des Arbeitsgerichtswesens, die auf einer großen Umfrage des sozialwissenschaftlichen Instituts basiert und die Notwendigkeit des Arbeitsgerichts im Interesse der Durchführung sozialrechtlicher Gesetzgebung klar erweist. Die Untersuchung zur Lage der deutschen Angestellten — ob eine Tendenz zur proletarischen oder zur bürgerlichen Haltung sich nachweisen läßt — ist ebenso wichtig wie die Untersuchung „Tarifgemeinschaft und erblicher Arbeitsplatz im englischen Bergbau“, die in einem Vergleich deutscher und englischer Verhältnisse zeigt, wie auf Grund einer weitgehend gleichmäßigen Betriebskostenrechnung, einer bei uns erst angestrebten Publizität, bei der diese Betriebskosten die Grundlage der Lohnverhandlungen bilden, endlich durch eine weitgehende Autorität des Schlichters nach erfolglosen Verhandlungen ein für beide Teile bindender Schiedsspruch erfolgt.

Die Lohnkämpfe sind damit auf ein Minimum herabgedrückt. — Die Reihe von Abhandlungen zur Industripädagogik behandeln den Begriff der Industripädagogik als solchen, die soziale Betriebspolitik vom Standpunkt der Arbeitspsychologie, Arbeiterführung in den Vereinigten Staaten u. a. m. Dr. Gö.

Die sozialen Auswirkungen der Rationalisierung. Einführende Studien. Reihe B (Wirtschaft und Arbeit), Nr. 18 der Studien und Berichte des Internationalen Arbeitsamtes. Genf 1932. 10 Schw. Franken. 416 S.

Die Frage, ob die Krise Folge der Rationalisierung sei, ob die Rückkehr zur Handarbeit krisenbeseitigend wirken könne, hat das Internationale Arbeitsamt zu einer großangelegten Untersuchung, der Einwirkung der Rationalisierung auf die Produktion, auf die Arbeitszeit, auf die Löhne, die Arbeitslosigkeit, die Gewerbehygiene, die Unfallverhütung veranlaßt.

Eine Fülle von Ergebnissen: Leistungssteigerung bei zweckvoller Rationalisierung, Nichtschritthalten der Löhne mit steigender Produktion, Erschütterung der These, daß Rationalisierung wesentliche oder alleinige Ursache der Arbeitslosigkeit sei, Behandlung der wissenschaftlichen Betriebsführung u. a. m. bieten, ohne daß den Schlußfolgerungen der Untersuchung in allem gefolgt werden kann, ein so umfassendes und erschöpfendes Material, daß seine Auswertung die Berücksichtigung der Ergebnisse, wertvolle Unterlagen bilden. Dr. Gö.

ABC des freiwilligen Arbeitsdienstes. Von Dr. H. Boening, Arbeitsamtsdirektor, Verlag von Reimar Hobbing, Berlin, 1933, 174 S.

Die Fülle der grundlegenden Verordnungen, der Aus- und Durchführungsvorschriften haben das Bedürfnis nach ihrer übersichtlichen Zusammenstellung für die Praxis entstehen lassen. Die vorliegende Arbeit behandelt in lexigraphischer Anordnung sämtliche Fragen. Das gut brauchbare Material wird ergänzt durch Einfügung der amtlichen Vordrucke. Dr. Gö.

Der Freiwillige Arbeitsdienst im Deutschen Reiche nebst einem Anhang, betr. das Siedlungswesen. Ein Kommentar für die Praxis von Dr. Gerhard Jaerisch, Referent am Landesarbeitsamt Schlesien. Priebatsch's Buchhandlung, Breslau, 1932, 188 S.

Verfasser will nach einer kurzen Einführung in die Grundgedanken des FAD. der Praxis ein Handbuch geben, in dem die Verordnungen zum FAD., zur Stadtrand-siedlung zusammengefaßt sind, mit einer möglichst erschöpfenden Erläuterung. Auch dieses Buch wird der Praxis gute Dienste leisten. Dr. Gö.

Leitfaden für den freiwilligen Arbeitsdienst auf der Grundlage der Verordnung vom 16. Juli 1932 von Oberregierungsrat Dr. Hans Volmer. Schriftenreihe für Arbeitsdienst, Arbeitsbeschaffung und Arbeitsmarktpolitik. Verlag Kohlhammer, Stuttgart, 1932, 112 S. Preis 3,— RM.

Verfasser bringt in einem ersten Teil die gesetzlichen Grundlagen, dann Organisation und Verfahren im FAD., endlich die Zusammenhänge zwischen Arbeitsdienst und Siedlung. Ein alphabetisches Schlagwortverzeichnis erleichtert die Benutzung des Buches, das der Praxis die einschlägigen Bestimmungen in die Hand gibt. Dr. Gö.

Der freiwillige Arbeitsdienst in der Großstadt. Von Hermann Jülich. Verlag: Kohlhammer, Stuttgart, 1932, 32 S. RM. 1,—.

Die kleine Schrift ist aus der Frage, ob und wie die Durchführung des FAD. — in der Großstadt meist nur als offenes Arbeitslager möglich — durchführbar ist. Bei der Bedeutung, die die Frage für einen großstädtischen Arbeitsamtsdirektor, wie er selbst ist, hat, kommt Verf. zu der Auffassung, daß es darauf ankäme, den von ihm klar erläuterten Begriff des Dienens, der auch bereits in der Pflichtarbeit zum Ausdruck kommt, der FAD.-Gruppe so nahe zu bringen, daß dieser Begriff des Dienens die Basis für die sich bildende Gemeinschaft sei. Ein Merkblatt, Ordnungsgrundsätze und Anregungen für Lagerführer ergänzen die kleine Broschüre. Dr. Gö.

Jugend am Abgrund — Rettung durch Arbeitsdienstpflicht. von Dr. Kutzner. Schriftenreihe für Arbeitsdienst, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsmarktpolitik. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, 1932, 98 S. 2,— RM.

2 Millionen jugendliche Erwerbslose empfindet der Verfasser als untragbar. Die bisherigen Maßnahmen — berufliche Fortbildungslehrgänge und FAD. — werden als nicht ausreichend erklärt. Nur von der Einführung einer allgemeinen einjährigen Arbeitsdienstpflicht für Jugendliche im Alter von 18 bis 23 Jahren kann s. M. nach Hilfe kommen. Ein präzisierter Vorschlag über

Umfang, Organisation und Betätigungsmöglichkeiten dieses Arbeitsdienstes wird gemacht, die Kosten genau errechnet, die mit einem Gesamtaufwand von 695,7 Mill., Ersparnissen an Unterstügungen u. a. m. 300 Millionen, mit RM. 395,70 Millionen geschätzt werden. Die Kosten für jeden Dienstpflichtigen werden daraufhin mit monatlich (nicht jährlich wie im Druck) RM. 50,— angesetzt. Dr. Gö.

Vormarsch der Arbeitslagerbewegung. Geschichte und Erfahrung der Arbeitslagerbewegung für Arbeiter, Bauern, Studenten 1925—1932 von Georg Keil unter Mitarbeit von Hans Dehmel, Richard Gothe und Hans Raupach, herausgegeben vom Deutschen Studententwerk. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig, 1932, 133 S. Preis 2,50 RM.

Das Buch schildert anschaulich die ersten deutschen Arbeitslager, die von der und für die Studentenschaft ins Leben gerufen wurden. Im Unterschied zu den Veranstaltungen des freiwilligen Arbeitsdienstes steht nicht die Werk-, sondern die Bildungsarbeit im Mittelpunkt. Auf die Wichtigkeit der gründlichen Vorbereitung des Lagers, der Auswahl der Teilnehmer und der pädagogischen Führung wird hingewiesen. Dr. Kö.

Das soziale Sexualverbrechen. Wohnungsnot und Geschlechtsnot. Ein Kampfwort auch für die Jugend. (Band III der Schriften zur Psychologie und Soziologie von Sexualität und Verbrechen. Herausgegeben von Dr. med. Hertha Riese und Dr. med. Walther Riese, Privatdozent für Neurologie an der Universität Frankfurt a. M.) Von Victor Noack. Verlagsbuchhandlung Julius Püttmann, Stuttgart, 1932, 80 S. Preis: RM. 1,50.

Die Schrift enthält eine Zusammenstellung von Fällen städtischer Wohnungsnot. Die Berichte, die dem Verfasser von privaten Fürsorgeorganisationen, Krankenkassenverbänden und städtischen Behörden zur Verfügung gestellt wurden, sind von diesem kommentarlos aneinandergereiht worden. Abschließend gibt er eine kurze Zusammenfassung der unter dem Druck der Wirtschaftsnot erfolgten Entwicklung des Wohnungsbaues und der Wohnungswirtschaft und eine Darstellung der Wechselwirkung zwischen Wohnungs- und Sexualnot. Wr.

Jugendcharakterkunde. Fritz Künkel, Dr. med., Nervenarzt in Berlin. Theorie und Praxis des Erwachsenwerdens. 128 S. 8°. 1930. Verlag Friedrich Bahn in Schwerin in Mecklb. Geh. 2,80 RM, in Leinen 3,80 RM.

Die vorliegende Schrift Künkels zeichnet sich durch Anschaulichkeit und eine lebendige Sprache aus. Sie gibt keine theoretische Grundlegung, sondern eine konkrete Schilderung des Erwachsenwerdens. Psychologische Details sind lebensnah geschildert. Kr.

Kürzlich sind erschienen:

Fürsorge und Politik

Von *Dr. Hans Scherpner*
Privatdozent a. d. Universität Frankfurt a. M.

1933. Preis 1 RM

Die freie Wohlfahrts- pflege in Deutschland

Von *Dr. Joseph Schlüter*
Münster i. W.

Mit einem Geleitwort der
Deutschen Liga der freien
Wohlfahrtspflege (Berlin)

1933. Preis 4 RM

Carl Heymanns Verlag
in Berlin W 8

Kürzlich ist erschienen:

Berliner Pflegekinder

Untersuchung über die Gründe
des Pflegestellenwechsels in vier
Berliner Bezirken

Von *Margarete Cohn-Radt*
1932 • Preis 1,80 RM

„Die vorliegende Schrift
bringt ein für den Sozial-
beamten außerordentlich
interessantes und wichti-
ges Material. Die Sorgfalt
der Bearbeitung der ein-
zelnen Fälle und die Unter-
suchung der Wirkungen
von Familien- und Anstalts-
pflege können nur begrüßt
werden. Man kann der
Schrift nur weiteste Ver-
breitung wünschen“

Rundschau für Kommunalbeamte, 1932 Nr. 44

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Sozialtherapie u. Psychotherapie in den Methoden der Fürsorge

Von *Siddy Wronsky und Prof. Dr. Kronfeld*
unter Mitwirkung von *Rolf Reiner*

1932 Preis 4 RM

„Dieses Buch ist zugleich **wissenschaftlich belehrend und praktisch illustrierend**. An einer Reihe von Beispielen, die jede einzelne These der Verfasser begleiten, wird die Beweisführung für deren Anschauungen geliefert. Es sind Beispiele von sozialen Diagnosen angeführt, die als vorbildlich für die Fürsorgearbeit bezeichnet werden dürfen. Die Sozialtherapie mit dem Ziel, den Menschen wieder in die Gesellschaft einzuordnen, wird sinnvoll ergänzt durch eine Darstellung jener besonderen Fragenkomplexe, die mit der Psychotherapie verbunden sind; Affekte und Triebe, Charakter und Konstitution, das Ich und die Umwelt usw. werden immer geistvoll und modern behandelt. Als Gesamteindruck ergibt sich eine ausgezeichnete Leistung, die weitgehende Beachtung und Aufmerksamkeit verdient.“ *Soziale Arbeit, 1932, Nr. 43.*

„So ist ein Werk entstanden, das für die Ausgestaltung der Fürsorgearbeit von **eminenter Bedeutung** ist. Bei der wachsenden Not und der damit ständig zunehmenden Bedeutung der Fürsorgetätigkeit wird das Buch allen denen, die praktische Fürsorge zu leisten haben, **wertvolle Dienste leisten**.“

Soziale Medizin, 1932, Nr. 12.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Vordrucke für die Jugendfürsorge und Volksbildung

Vordrucke für die Schutzaufsicht

- Nr. Z 237. Antrag auf Anordnung der Schutzaufsicht über einen Minderjährigen. Din A 4 (Bogen). Preis für 10 Bogen 90 Pf., für 25 Bogen 1,60 M., für 100 Bogen 5,40 M., für 500 Bogen 24,30 M., für 1000 Bogen 42,65 M.
- Nr. Z 148. Mitteilung von dem Eintritt der Schutzaufsicht an das Vormundschaftsgericht. Din A 5. Preis für 10 Stück 25 Pf., für 25 Stück 45 Pf., für 100 Stück 1,70 M., für 500 Stück 7,90 M., für 1000 Stück 13,60 M.
- Nr. Z 238. Ausweis zur Ausübung der Schutzaufsicht über einen Minderjährigen. Din A 4. Preis für 10 Stück 35 Pf., für 25 Stück 80 Pf., für 100 Stück 2,55 M., für 500 Stück 11,50 M., für 1000 Stück 20,40 M.
- Nr. Z 239. Merkblatt für die Ausübung der Schutzaufsicht über einen Minderjährigen. Foliobogen. Preis für 10 Bogen 1,10 M., für 25 Bogen 2,25 M., für 100 Bogen 8,10 M., für 500 Bogen 35,20 M., für 1000 Bogen 59,50 M.
- Nr. Z 240. Bericht über einen unter Schutzaufsicht stehenden Minderjährigen. Din A 4 (Bogen). Preis für 10 Bogen 90 Pf., für 25 Bogen 1,60 M., für 100 Bogen 5,40 M., für 500 Bogen 24,30 M., für 1000 Bogen 42,65 M.
- Nr. Z 241. Verzeichnis der unter Schutzaufsicht stehenden Minderjährigen. Großfolio. Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Bogen 1,10 M., für 25 Bogen 2,25 M., für 100 Bogen 8,10 M.; dauerhaft gebunden zu 25 Bogen 4,25 M., zu 50 Bogen 7,20 M.
- Nr. Z 60 M. Karteikarte für die unter Aufsicht stehenden unehelichen Kinder (nicht eigentliche Pflegekinder), für Knaben. Kartothekkarte Din A 5 auf chamoisfarbigem Karton. Preis für 10 Stück 70 Pf., für 25 Stück 1,25 M., für 100 Stück 4,50 M., für 500 Stück 20,25 M., für 1000 Stück 36 M.
- Nr. Z 60 W. Karteikarte für die unter Aufsicht stehenden unehelichen Kinder (nicht eigentliche Pflegekinder), für Mädchen. Kartothekkarte Din A 5 auf steingrauem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 60 M.
- Nr. Z 61 M. Karteikarte für Schutzaufsicht für Knaben. Kartothekkarte Din A 5 auf lachsfarbigem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 60 M.
- Nr. Z 61 W. Karteikarte für Schutzaufsicht für Mädchen. Kartothekkarte Din A 5 auf elfenbeinfarbigem Karton gedruckt. Preise wie bei Nr. Z 60 M.

Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8